

## Das XX. Capitel.

## Von der Pfleg der jungen Bienen.

## Innhalt.

§. 1. Vermachung des Fladerlochs halb. §. 2. Berufung auf vorige Regeln. Vorsorge wegen des Winters.

§. 1.

**A**s gehörte nun insgemein für alte Bienen. Jetzt wollen wir die Warte auch der Jungen anzeigen. Wann man junge Biene in die Stöcke und in die Bienen-Hütte gebracht / so wird ihnen das Flug-Loch halb / oder bey kleinen Schwarm nur ein Drittel offen gelassen: und beobachtet / was bey den alten §. 3. Cap. XIX. gesagt worden. Wann die Bienen wegen bald eingefallener Winde / Regen oder Kälte / ihre Nahrung zu suchen nicht ausfliegen können / so giebt man ihnen ein gutes Viertel von einer Maß Honig mit dem §. 4. dieses XIX. Capitels beschriebenen Bienen-Pulver vermischt / wann sie nicht Hunger sterben sollen. Auch wollen sie wie die Alten ihre Aussicht / Beystand wider die Thoren / das Verkleiben der Stöcke / die Brudel-Klumpen / und die Vermachung des Fluglochs / wie wir erst von denen alten Bienen gelehret / haben.

§. 2. Die rechte Rettung / wegen des Winter-Proviants will bey denen Bienen um den Buchhards-Tag

geschehen: da hat man nachzusehen / wieviel die Jungen Stöcke gebaut / wieviel sie Honig haben / oder nicht. Wiewohl man kan jungen Bienen schon Honig schaffen / wann sie nur Gebäude haben. Haben sie dieses nicht? so kan man sie endlich anderst nicht / als in einer Stube fortbringen. Haben nun die jungen Stöcke wenig Vorrath und Gebäude / so steche er einem die Kuchen im Köpfe Wetter ganz aus / und setze solche Kuchen einem andern schwachen Stock / sein dockenhafftig zu. Die Bienen nehm er aus dem nunmehr leeren Stock in den / in welchen er ihr Honig erst so artig eingefeset / treibe darauf die Bienen / vermittelst eines Rauchs / durch einen eingeklebten Füllhals (weil die Bienen aus dem Stock nicht dürfen) durcheinander: Innerhalb acht Tagen darff keine Biene ausfliegen: deßwegen muß der Stock vermacht werden. Das wird eine Ursache seyn / daß sich die armen Thierlein miteinander vertragen / und einen Weisfel / der ihnen am liebsten ist / annehmen lernen. Wann sie nach verflorener Woche mit Honig versehen werden / so werden sie auch beytammen und ohne Hunger bleiben. Damit aber die wieder ausfliegende Bienen / nicht in ihre alte Herberg kehren können / so muß man den ersten Stock auf die Seite räumen.

\*\*

— ) :o: ( —

## Das XXI. Capitel.

## Von Fütterung der Bienen.

## Innhalt.

§. 1. Zeit und Wetter die Bienen zu speisen. §. 2. Die Fütterung durch ein Linden-Kästlein. §. 3. Mittel / die matten Bienen zu stärken.

§. 1.

**I**z so gar wenige junge Schwärme / die da und dort / den Winter über nicht müssen gespeiset werden / weil sie für sich so viel übrig den Winter durch nicht behalten / macht / daß man nachgedacht / wie man sie mit besserem Vortheil speisen möge. Was nun gespeiset werden muß / damit es den Winter nicht darauf gehe / das muß um den Buchhards-Tag Honig in den Stock bekommen: so können sie es oben hinauf in das Gebäu tragen; in der Kälte würde es ihnen wohl verwehret bleiben. Das Wetter / welches man in Obacht nimmt zur Bienen-Kost / will daß es nit sehr warm sey. Das trübe und Regen-Wetter ist das fürträglichste / oder am Abend / wann sie vom Flug fernern / so tragen sie das Honig fein rein hinauf / füllen die Löchlein im Noos; doch behält ein jedes dieser armen Thierlein seine sechseckichte Zelle zur Nacht Ruhe und dem Schlaf; ausser diesem würde es bey allem Fleis erfrühen müssen. Mit diesem Vorsehen des Napfs verfährt man / bis sie nicht mehr hinauf tragen können. Wer bey Speisung der Bienen aus den untern Beuten der alten Stöcke Honigweben schneidet / und mit solchen / in der

jungen Bienen Stöcke / gekochten hölzernen Geschirren die selbigen versiehet / der thut am besten. Auch wiederholt man das / wann man denen alten Bienen im Frühling um Aschermittwoch zeitelt. Die Löchlein an denen Honigweben aber müssen im Frühling mit einem scharffen Messer / weil die matten Bienen solche weder allezeit eröffnen noch durchbeissen können aufgemacht werden.

§. 2. Wann man die Bienen durch ein Kästlein speist / so verfährt man also. An dem Stock / welchen man zu füttern hat / schneidet man / nach der methode des besten Bienen-Vatters Herrn Schrotens / zur langen Leube / aus dem Beuten-Brete einen langen Spund / wo sich das Gewürcke endet. Woserne das Kästlein am Gewürcke anstreicht / stößt man ein wenig das Noos / so weit es nemlich im Weg stehet / mit dem Bienen-Messer ab. In solchen Spund wird das Kästlein / welches aus einer Lindenbaum-Stange gemacht werden / so gehebe / als es seyn mag / doch ohne grosse Bewegung / eingeschoben / daß es auch ohne sonderer Mühe wieder ausziehen sey. Wann ein solches Kästlein zween oder drey Daumen an der Höhe und Weite hat / so bedarfs mehr nicht. Ein paar Zoll müssen aussen vor dem Stock vorgehen: dadurch kan es angefaßt und weiter fortgerückt werden. In diese Kästlein schüttet man warm / zerlassenes Honig / bis es von diesen erfüllt. Hierauf belegt man das Honig mit frischen ohngebrauchten Strohhalmlein / schiebt es in den Stock / wieder so lang und oft / als die Bienen kein Honig mehr oben hinauf in das

Ber



## Das XXIII. Capitel.

## Von der Bienen jungen Brut und Vermehrung.

## Innhalt.

§. 1. Die Biene entslehen aus der Zeugung oder Vermischung; aber ihre Keuschheit läßt niemand zusehen. §. 2. Brut. Sorgfalt der Alten Bienen deswegen.

§. 1.

**E**ch will mich hier / allen Umschweif zu meiden / nicht in den Streit / ob die Bienen aus einem Nas / aus schlammichten Wassern und andern Uncath entslehen / wie etliche Virgillii Fabel vom Ochsen anziehen / und so gar mit der heiligen Schrift aufgezo-gen kommen / nicht einlassen / wie ich wohl thun könnte / wann mir nicht mehr des Hausvatters Ruzze vor Augen schwebte. Ich sage derowegen kurz: Sie zeugen ihre Jungen wie andere: Und es hat auch sie der Spruch: Seyt fruchtbar / und mehret euch / getroffen. Also zeugen Bienen mit Bienen / junge Bienen. Der Weisel aber / mit Bienen / Weisel und Ehrenen. Wie es aber zugehe / das hat man / wegen der

Keuschheit dieses Thierleins / welches seine fleischliche Lüste in der Beuten verstecket / so genau nicht beobachten können. Der Herr M. Chr. Schrot spricht am 98. Blat des andern Buchs: Ich habe schwache junge Stöcke (die Ursach haben wir oben angezeigt) in ein Sommer laulichtes Stüblein gesetzt / zc. da sie nun etliche Tage darinnen gestanden / haben sie Brut gesetzt / und Bienen ausgehecket.

§. 2. Nach dem nun die Bienenlein aus ihrem Wesen Saamen zu jungen Bienenlein / in Gestalt einer ganz kleinen Maden / ins Wesel geschmeißt / setzen sie demselben zur Nahrung Honig zu. So bald sich diese Würmlein zu bewegen anfangen / so verkleben die sorgfältigen alten Bienen der Löcher im Wesel / darinnen die Jungen sind / mit Wachs. Wann nun die Bienenlein den neunten Tag erreicht / so beissen sie sich aus ihrem Honig-Nestlein / wie ein Kuchlein / durch das Ey. Stirbt was von der Brut im Wesel / oder wird was Schad- und Kripplhaft? so klumen sich die Alten nicht / jene aus den Stöcken zu tragen; diese aus dem Bewürcke zu beissen.

## Das XXIV. Capitel.

## Von der Bienen Schwarm-Zeit und etlichen Umständen / die dabey zu beobachten.

## Innhalt.

§. 1. Späte Schwärme sind nichts nütze. §. 2. Zeichen / die vor dem Schwärmen hergehen. §. 3. Reht dergleichen. §. 4. Was im Schwärmen zu beobachten. Der Weisel / welcher den Krieg angefangen / ist zu kennen. §. 5. Wann viel Eitel und Jarffen des Schwarm sind. §. 6. Man muß mit dem Einfangen eilen. §. 7. Auch mit dem Setzen an ihre Stelle. §. 8. In Ermanglung des bereiteten Stockes / was zu thun? §. 9. Wie mit dem Sieb umzugehen. §. 10. Wie mit dem Sack oder Carnier. §. 11. Wann sie sich an den Jaun gelegt.

§. 1.

**J**ezenige Schwärme / welche vom Ende des Maji / bis zum Ende des Junii fallen / sind wohl in Acht zu nehmen. Die rechte Schwarm-Zeit fängt sich nach der Mitten des Junii an / und endigt sich auch mit der Mitten des Julii. Kommt was sehr langsam / davon ist nichts zu halten: Man erfährt auch wol / daß alte Schwärme im April / ja wohl auch im Martio schon aus dem Stock gezogen / und sich / eben als wann es zur rechten Zeit gewesen wäre / an die Bäume geleet haben. Es geschiehet aber nur aus Desperation und aus Mangel der Zehrung so früh.

§. 2. Es ist ein Vorzeichen / daß die Bienen bald ausfliegen werden / wann die umfliegende / flatternde und sumrende Bienen aus den Stöcken fliegen. Wann die Bienen vor das Fladerloch heraus / und etwan von beyden Orten zwo und zwo zusammen tretten / und gleichsam miteinander von dem bereits aufgebotenen Schwarm miteinander blieseln und conferiren. Wann sich der Weisel bey der Nacht um drey oder zwey Stunden vor Mitternacht mit seiner Stimme / wie auch eben

so kurz vor oder nach Endigung der Nacht / stark hören läßt. Schreyt nun der König weit oben oder unten im Stock / so kommt er kaum auf den andern oder dritten Tag mit dem Schwarm heraus. Vernimmt man aber dessen Stimme nahe am Fladerloch / so steht er schon / so zu sagen / auf dem Sprung / und man mag gleich Achtung haben. Es ist aber der Weisel Stimme entweder ein Geätzsch / oder ein Quäcken / wie der Laubfrosch / oder das ganz deutlich Dii dii dii. Und dieses geschiehet von dem jungen Weisel nicht / sondern einig von dem Alten. Dann das ist gleichsam das Ausbot des alten Weisels gegen den Jungen in der Schwarm-Zeit. Vor dieser Zeit muß man bereits alles Gesträuche und lauges Gras / welches vor und um das Bienen-Haus stehet / weg schneiden und abgrasen.

§. 3. Man hat sich keines Schwarms zu versehen / so lang die Bienen fein rüstig arbeiten / und mit hellen Hauffen aus- und einziehen; wann sie aber mit der Arbeit inhalten / nur einzeln dahin fliegen / Speise zu suchen; wann die ersten Schwärme das Fladerloch verlegen / und also die Bienen am Aus- und Einflug verhindert werden / so hat man schon Warnungs-Zeichen genug / sie in Acht zu nehmen. Was schwärmt / das zieht aus dem Stock: daher wird nichts daraus; wann sie sich aussen häufig um den Stock geleet haben.

§. 4. Was beobachtet man aber / und wie handthieret man die Bienen / welche würcklich ausgezogen sind? Wann man siehet / daß die Bienen würcklich sich in die Höhe schwingen / so muß der Bienen-Warter / alsobald sacht mit einem messingnen Becke anschlagen: dadurch werden sie in ihrer weitem Fort-Reise und Ausbreitung irre gemacht / und geneigt / sich so bald hernieder etwan an einen Baum zu lassen. Woserne ein Streit zwischen zweyen

Biffiff

Schwärm



Schwärmen gemercket wird/ so ist das rathsamste/bald Friede zwischen ihnen / ehe es einreißt/ zu stiften / welches vermittelst Honig oder Zucker-Wasser / wann sie damit besprenget werden/ oder auch/die Hige an ihnen abzukühlen/ mit frischer Milch geschehen kan. Oftt sind sie so verbittert / daß auch diese Mittel nicht helfen / und da ist kein anderer Rath / als daß man warte / bis sie sich an einem Ort anlegen. Und wahrhaftig es ist ein possirlicher Umstand/den ich jetzt einrathen muß. Wann sie sich so angeleget / so muß man den Weisel besichtigen / was dieses für ein Kerl sey. Ist er nun schwarz/ rauh und wild/ so ist es derjenige/qui niger est,hunc tu Romanæ caveto, der rauhe schwarze Kerl hat den Hader angefangen. Wird nun dieser nicht erwürget / so wird der Schwarm nicht einig. Thut man ihn aber ab / so werden die Bienen gleich wieder eine Compagnie machen/und in einen Schwarm treten. Indessen muß ein sauberer Stock beyhanden seyn / der mit allerhand lieblichen Kräutern vorbereitet worden. Wofern sie nun an einem Ast / der dem Baum keine Hindernis bringt/ wann er von ihm abgefondert ist / anhängig / so schneide man denselbigen samt denen Bienen ab; Im fall sie aber an einem grossen Stamm sich angeleget/ so wird erfordert/daß man sie fein sittsam mit der Hand / oder mit einem Büschel Rosmarin und Melissen / in den dazü bereiteten Stock/hinein fahre. Man nimmt auch wohl einen grossen hölzernen Korb / wie etwann die jetzt bey uns bekandte Türkische sind / der mit annehmlichen Kräutern bestrichen worden/ schöpffet sie gleichsam in den Stock hinein.Klopffet dabey inner bißweilen an den Stock/ als ob man ihnen die Stelle anweisen wollte/ wo sie hin sollten/ unter dem Stock liegt ein weißes Tuch. Wann sich aber zutrüge / daß sie sich in einen hohlen Baum geleget / so muß der Stock auch mit wohlriechenden Kräutern vorbereitet / für den hohlen

Baum gebracht / und diese Schwärmer / oder die neue Colonia der Bienen/da hinein zu ziehen gereizet werden.

§. 5. Es trägt sich auch zu/ daß ein Schwarm auseinander in zween/ drey Theil gehet / und so viel Zapffen macht: Das ist ein Merckmahl / daß so viel Weisel oder Könige da seyen. So viel nun der kleinsten Schwärme sind/ muß man auch Weisel heraus suchē/ und auf die Seite raumen. Wer seine Hände mit Melissen bestrichen / der darff nach ihnen ohne Gefahr greiffen: das wird dazü helfen / daß man etliche schwache Stöcke/ die eingeln zu viel Verdruß machen / in einen Stock bringe.

§. 6. Mit dem Einfangen ist deswegen nicht zu zaudern / wann / da der Schwarm sich allbereit an einen Baum oder Ast ruhig angehängt / gleich noch etliche um den Schwarm herum schwärmend fliegen: Dann wann sie zu lang also ruhig angehängt gelegen / so pflegen sie in die Höhe und durchzugehen. Wann der angehängte Bienen-Traube sich vermehrt / so ist der Weisel dabey; vermindert er sich aber / so ist er nicht zur Stelle: Aber ohne Weisel muß man keinen Schwarm einfangen. Wofern die Bienen geschwärmt / wie es auch geschieht / im Donner-Wetter oder Schlag-Regen / so muß man sie / biß nach vergangenem Wetter/ so gut als möglich/verdecken/ und hernach einfangen.

§. 7. Wann man sie eingefangen hat/ so müssen sie entweder den andern Morgen/ oder auch wohl den ersten Abend noch/ an ihre rechte Stelle gebracht werden. Und da fleißig zu sehen/ daß sie nicht wieder ausreiffen. Nach Proportion des Schwarms / der groß oder klein / muß auch der Sack / groß oder klein in Vorrath zur Stelle seyn. Auch muß der junge Stock dem Alten nunmehr nicht zu nahe stehen: damit sie nicht Lust zur alten Herberge bekommen.

§. 8. Etliche Schwärme / deren Weisel nicht recht flücht

flücht und rüstig aufgeweckt ist / liegen wohl bis an den Abend/etliche über Nacht/und etwann länger am Baum/wann man sie nicht findet / da sehen sie auch ihre Gebäue und Arbeit an die Nester. Etliche verharren über eine Viertel- oder halbe Stunde nicht. Je schleimiger aber man zum Fassen kommen kan/ je besser ist es. Wir haben auch oben gesagt/ es soll ein bereiteter Bien-Stock verhanden seyn: weil sich aber oft zutragen kan/ daß man damit noch nicht fertig und versehen ist / so fange man den Schwarm nur in ein Sieb/oder in einen Sack: darinn sie so lang zu behalten sind/bis der Stock zur Stelle geschafft worden. Wiewohl das ist nur eine Lehre für unvorsichtige Bienen-Wätter/ die sorgsam müssen sich in diesem Stück allezeit zum Fassen des schwärmenden Stocks gefasst halten.

§. 9. Wann man sie mit dem Sieb fasset/so geht es auf diese Weise bequem zu. Man legt unten in das Sieb kleine Reislein mit dem Laub von einer Linden/welchen Baum/wie oben gedacht / die Bienen gar sehr lieben; es darf aber auch von einem andern groß-belaubten Baum seyn. Mit diesen wird nach und nach der ganze Boden des Siebs bedeckt. Hiemit gehet man nahe zum Schwarm/hält das Sieb grad unter die Bienen/die lincke fasset das Sieb. Da muß dann noch eine Person dabe seyn / die damit das Sieb desto fester und gewieser gehalten werde/ mit angreiffe; In der rechten hält man einen Stab / an

dem ein leinen Tuch hängt. In dieser Bereitschaft läßt man jemand anders einen Strich an den Ast thun/ an welchem sich der Schwarm angehängt. Woferne nun / die Bienen im Sieb sind / so deckt man mit dem Tuch am Stab zu / damit sind sie gefangen/ und werden in den Stock / ohne Furcht von den linden Blättern zu gehen / eingeschüttet.

§. 10. Wer sie in ein Tuch oder in einen Sack ab schlagen oder kehren lassen will / der nehme dünnes leinen Tuch: dann wo das Tuch grob oder starrtend / so werden sich die Bienen zur Wehre setzen/ da wird vielen der Stachel im Tuch hangend bleiben / und diese sind dann hin. Wann man einen Sack oben mit zweyen Stecken/wie einen Carnier/von weichen leinen Tuch macht/so kan man die beyden Stecken zusammen halten / und sie geschwind und nothdürftig bedecken.

§. 11. Wann sich der Schwarm an einen Zaun gelegt/ so ist ihm mit dem Siebe schwerlich bezukommen/ da muß man eine grosse Multern nehmen / diese mit Laub belegen / und in den Zaun schmiegen und drücken. Sind die Bienen auf einer Seite des Zauns in den Stock gebracht / so holt man die auf der andern Seite des Zauns auch herbey. Fällt der Schwarm auf einen Rasen / so untersucht man denselben Rasen mit einer Spate / und setzet die Bienen samt dem Rasen in den Stock.

### Das XXV. Capitel.

## Von der Zahl der Schwärme des Jahrs / und wie man es hindern könne / item, vom Zeichen der neuen Schwarmstöcke.

### Inhalt.

§. 1. Viel Schwärmen macht die Stöcke nicht gut. §. 2. Das Schwärmen zu verhindern. §. 3. Das Zeichen der Stöcke worzu es gut und nöthig.

§. 1.



Als Schwärmen macht den Bienen-Watter an Stöcken reich / und daher sollte man wohl glauben wollen / das viele Schwärmen sey eine so gut zu verlangende Sache/ als gern ein jeder viel haben will; Allein

**Zu viel! verderbt in allen Dingen/  
Und pfleget keine Freud zu bringen.  
Nicht zuviel!  
Ein lieblich Spiel.**

Dann gar zu viel Schwärme treiben/richtet die Menschen zu schanden/ und kan denen Bienen deswegen auch nicht zulegen: weil denen Alten gar sehr viel Krafft dadurch entgeht; und weil die letzten Schwärme gar geringe sind / so sind diese letzte Junge auch nichts nütze. In Ansehung dessen / hat man über Mangel nicht zu klagen / wann ein Schwarm zween oder drey Schwärme/ durch einen Sommer/ gelassen. Wie dann die Alten eines Stocks / aus welchem mehr als drey Schwärme im Sommer gefallen / gewiß drauf gehen und sterben. Die Ursachen dieses Schadens sind: Erstlich / nehmen die jungen Bienen sehr viel vom Honig aus der Beuten mit sich: Gestalten der Schwarm sehr gering seyn muß / welcher nicht mehr als eine gute Mas Ho-

nig / vermittelt des Auszugs / mit sich führe. Dieses ist nun ein grosses Stück / von welchem sich die Alten ernehren / und zwar den Winter durch / könnten; weil ihnen aber diese Lebens-Mittel über drey-mahl entzogen werden / so werden sie den Winter nicht überleben. Zum andern ist nicht zu sagen / was das viele Schwärmen / in Betrachtung der Ebränen / für Schaden thue: dann diese Ebränen bleiben in der Beuten/wo sie gehecket worden; weil nun die Bienen durch das übermäßige Schwärmen immer mehr und mehr / ja heftiger/ als es seyn sollte geschwächt werden / so werden die Ebränen Meißter über sie / zehren ihnen das Honig vor dem Mund weg/ und diejenige / die das meiste eingetragen und gearbeitet / müssen im Hunger dahingehen. Drittens / wird denen Bienen der Platz zu weit / und gleichwie die Menge derselben und das dichte aneinander sitzen / in dem wohlbesetzten Stock/ eine Ursach gewesen / daß die Bienen im Winter einander erwärmet: also kan es jetzt nicht fehlen / weil sie solche Wärme/ bey ihrem so dünnen Heer / nimmer geben können / so müssen die armen Ebränen bey nicht gar schneidender Kält erfrieren. Hieraus sehen wir / daß das zu viele Schwärmen die Stöcke nicht vermehre; Ob nun wohl einige Haushaltungsbücher Exempel anführen/ daß die Stöcke fünff- bis sieben-mahl / in einem Sommer geschwärmt / so sind doch diese Exempel so rar / daß sie unsere Regel nicht umstossen. Und ich will hingegen hundert Stöcke weisen / die durch vielmahliges Schwärmen zu Grund gegangen / ehe mir einer vier weist / da es nicht nur nichts geschadet / sondern auch zur Vermehrung der Bienen-Zucht so viel beygetragen habe. Daher wird der folgen de Paragraphus noch wohl herzusetzen nöthig seyn.

§ f f f f f 2

§. 2. Dies

§. 2. Dieser soll gute Anweisung thun / wie man das überflüssige Schwärmen verhindern möge: damit die Stöcke in ihrem guten Werth bleiben können. Wir wissen aber / daß die Ursach des Schwärmens diese ist / weil denen Bienen der Stock zu eng wird / und mehr Weisfel / als einer / in einem Stock sind. Diese Regenten wollen nun zugleich herrschen / und man weiß doch: *Nec socium regna ferre, nec tædæ sciunt.*

**Das Reich und Ebbett will allein  
Ohn alle Cameraden seyn.**

Wann man nun diesem Schwärmen etwas in den Weg legen will / so nehme man einem Schwarm / der ausgezogen ist / nur den Weisfel / und lasse die Bienen zum Flader-Loch desjenigen Stocks / aus welchem sie ihren Zug angestellt haben / einlauffen. Oder / besser zu raten ist / daß man sie zum untern Beuten-Brett hinein ziehen läßt. Zum andern / wann man machen will / daß die alten ihre letzten Schwärme bey sich behalten / wann ihre Weisfel getödtet worden / und alsdann denen alten Bienen / und wider die Ehränen streiten helffen / so zerstöre man ihnen nur das Gewürcke / oder ihre Arbeit. Wosern aber der Krieg zwischen dem jungen und alten Weisfel bereits seinen Anfang genommen / so hilft der erst-gegebene Rath nicht allzeit mehr: dann der junge Stug-Kopff ziehet / mit seinem untergebenen Heer / nichts desto weniger aus dem Stock. Endlich ist wider das öfttere Schwärmen auch dieses ein guter Rath / daß man viele von denen Ehränen vor dem Stock der mit denen Schwärmen innen halten soll / also verlege / daß man in sie sticht oder schneidet / aber nur so fern / daß sie dennoch lebend in den Stock zu kriechen vermögen. Nun dencket an die Klugheit der fleißigen Bienen: So bald sie ihre Feinde / der gestalt matt und abkräftig sehen / daß sie viel von der vorigen Stärke abgewichen / so gehen sie insgesamt / wegen des Honigs / das sie immer bey sich führen / auf die Ehränen los: Und weil es sonst in der Aufrucht heißt: *Tristis exitus sublimis manet.*

**Es gienge / wann kein Aufstand wär/  
So hart nicht auf die Hohen her.**

So müssen die jungen Weisfel mächtig dabey herhalten / und das ist es eben / was das bevorstehende Schwärmen hindert.

§. 3. Das dritte Membrum vom Titel dieses Capitels betrifft das Zeichnen der Stöcke / welches / so wohl / wegen des Bienen-Vatters / als der Bienen selbstn nöthig ist. Den Bienen-Vatter anlangend / so siehet ihm wohl an / und ist ihm nicht minder nützlich / wann er weiß / wie alt ein Schwarm / und aus

welchem Stock er gezogen sey. Derowegen macht der fleißige Haus-Vatter mit etwan Röthel gewisse Zeichen an den Stock / schreibt das Jahr und den Tag an den Stock / zeichnet es in sein Bienen-Buch zur künftigen Nachricht: So wird er sich selbstn Kennschafft geben können / wann er die Bienen in den Garten gesezet / wann der Stock / als ein junger Schwarm / und von welchem Stock er eingesezet worden. Wegen der Bienen oder des jungen Schwarms ist das Zeichnen nöthig / damit die Bienen ihr neues Quartier mercken lernen / und desto weniger im Flug irre werden. Dieses machen etliche also: Zween oder drey Tag breiten sie das Tuch / darein sie gefaßt worden / über den Stock; aber es ist der Fehler dabey / wann das Tuch wieder weggenommen wird / so ist auch das Merkmal weg / und die Bienen können hernach desto eh / wegen ihres Stocks in Zweifel gerathen. Eben so geht es auch denen / welche Reiß zum Flader am Stock / eben von dem Ast / wo sich der Bienen-Stock angelegt hatte / legen. Dann weil das Reiß im Sommer dürrer und an Gestalt täglich anderst wird / so ist auch das Gemerck mit den grünen Blättern dahin. Eben wie ein Reisender / welcher einen Weg im Winter oft gereiset / und fast alle Schritte weiß / dennoch irre werden kan / wann Wälder / Wege und Stege ganz anderst / in dem sie / bald da / bald dort überwachsen / und grün bekleidet sind / aussehen: also geht es auch den Bienen wann man ihnen die Decken oft ändert. So ist dann nun der Schluß / wegen des Merck-Zeichens / in Ansehung der Bienen / dieses / man mache ein solches an den Stock / welches den ganzen Winter unverruckt / und unverändert darüber bleiben kan. Das geschieht nun entweder mit Flug-Schienen / oder mit Stricken / mit welchen man ein / zwey oder mehrmahl den Stock über und unter dem Flug-Loch bindet und fasset. Ein Stroh-Band / womit der Stock umleget wird / ist wohl dienlich. Und wann die andern neuen Stöcke alle / ein jeder sein sonderliches Zeichen / haben / so ist der / welcher gar nicht gezeichnet worden / am deutlichsten gezeichnet / und kennlich. Am meinsten richten sich die Bienen nach denen Decken / womit ihre Stöcke bemercket sind: Daher diese unverändert bleiben / und wann sie etwann im Sommer vom Wind abgestürzet sind / so müssen sie gleich wieder aufgelegt werden. Im Winter / da sie wenig fliegen / und also aussen her / ihren Stock zu kennen / kein sonderliches Zeichen bedürffen / mag die Decke wohl eine Weil darnieder liegen / wann sie vom Wind ungesetzt her / unter geworffen worden.

\*\*\*  
††† (:o:) †††



Das

## Das XXVI. Capitel.

## Vom Bienen-Rauch / denen Geschirren zum Rauch / und dem Zeug / welcher zum Bienen-schneiden an der Hand seyn muß.

## Innhalt.

§. 1. Der Bienen-Zorn und Stechen / hat Recht und Zug. §. 2. Der Rauch sicher vor ihnen zu seyn / der beste. §. 3. Blasbalg und Rauch-Fäßlein. §. 4. Der andere Bienen- und Zeidel-Zug. Eine Scherz-Geschicht. §. 5. Fortsetzung des Zeugs.

## §. 1.

**I**n Bienen sind ein zum Zorn bald aufzureißendes liebes Thierlein / und wer sich nicht wohl fürsiehet / wann er nah zu ihnen will / der wird die Würckung am Leib entsegllich fühlen / wann er sie böse macht. Zwar geben die Menschen oft Ursach genug darzu / und ich kans ihnen nicht für übel halten / wann sie auf denjenigen collegialiter zu stürmen / der ihnen mit so vieler Sorg / in so kleinen Bistlein / so lange Zeit / zusammen getragenes Gut / durch Zeideln oder Schneiden / nehmen will. Allein der Mensch hält sie eben auch um dieses Ruhens willen : Daher ist auch diesem erlaubt / und wann er anderst der Bienen Arbeit genießen will / nöthig / sich gegen ihre durchdringend und brennende Stacheln zu verwahren / auch sie sonst nach seinem Willen zu bändigen. Da ist nun das beste Mittel / mit dem Rauch einen Versuch zu thun. Dieser macht / daß man ohne Furcht mit ihnen umgehen / die Schwärmen ein-treiben / mit ihnen das Honig in gewisser Eben-Maas abtheilen / zeideln / ihre Stöcke öffnen / ihnen seggen und ausraumen kan.

§. 2. Diesen Rauch zu machen nehmen etliche Kindern-Mist / Kiefern-Holz / und andere Sache / welche unsere neue Vorgeher in Haushaltungs-Büchern / keinen ausgenommen / aus dem Herrn-Höfner / von Wort zu Wort / mit nicht einmal veränderten Worten / auf das getreulichste ausgeschriben haben. Darunter gehören nun faul Holz / damit es keine hohe Lohe gebe : Das beste ist / man lasse Pappeln und Weiden versaulen / und bediene sich dessen zum Rauch. Wann man die Bienen-Stöcke feget / so findet man unten viel Bienen und Gemülbe / die braucht man eben auch zum Rauch. So thut auch klein zerklöpfftes altes Fäß-Pech / besser als neues gut darzu. Die Ursach nimmt man daher : Es brennt nicht so leicht auf / und gibt nicht so scharfen Rauch / als das neue Pech. Damit der Rauch desto lieblicheren Geruch habe / so nimmt man klein zerhackte Kün-Spähnlein. Die durren Kräuter Beyfuß / Dillen und Costen dienen nicht minder. Und über diese alle schicken sich am besten die ausgedruckten Wachs-Ballen. Beym Zeideln im Frühling / wann man sie bewahren will / vor allen ihnen sonst gemeinen Krankheiten / so macht man den Rauch von Bermuth und schwarzen Kimmel. Das leichtest und sicherste Mittel / sich vor dem Stechen der Bienen zu verwahren / ist dieses geringe : Daß man Moos von einem grünen Baum / er sey / welcher er wolle / auf die Kohlen streue. Wann man die Bienen aus denen Stöcken / vermittelst eines Rauchs / von denen erst in Uberschuß durch uns beschriebenen / eine Weile auf die Seite zu jagen / damit man desto besser in den Stöcken das Seinige fürnehmen kan / gesonnen ist / so ist das Räucher-Geschirz

nicht in den Stock hinein zu halten / sondern aus der Beute zu lassen ; der Rauch aber mit einem Flederwisch unter die Bienen hinein in den Stock zu sößern ; Sonsten würde die Hitze dem Gebäu und dem König gar zu nahe gehen.

§. 3. Damit man aber / auf sich ereignenden / bisweilen jähen Fall / gleich mit dem Rauch zur Stelle seyn möge / so ist dem Bienen-Vatter nöthig / daß er immer einen Blasbalg zum Vorrath / im Bienen-Garten / oder nicht ferne von der Bienen-Hütte habe : Ohne Rauch ziehen die Bienen oft gar darvon / wann sie lang genug angelegen sind. Haben die Bienen geschwärmet / oder man will sie füttern / so ist so undienlich eben nicht ein Krug ; aber er muß oben eng seyn / damit die Bienen nicht hinein fliegen. Zum Schneiden aber gehet die Rauch-Pfanne besser an. Am allerbesten geschlossene Rauch-Fäßlein / deren man sich ein Paar anschaffen soll ; dann eben von diesen werden die Bienen am besten abgehalten / da kan keine hinein. Es wird auch das Holz darinnen / weil es gesperrt / nicht aufbrennen / und also hat man keine helle Lohe zu fürchten.

§. 4. Vom Bienen-Rauch und denen Geschirren / aus welchen er aufgehen soll / sey dieses so viel / als nöthig / und was unter so vielen Meinungen das sicherst und beste ist. Nun geht es auch an den Zeug / welchen man beym Zeideln und Bienen-Fegen haben muß. Der bestehet nun fürnehmlich in einer guten Bienen-Haube / das Gesicht durch den Drat und das Glas zu behalten / und doch so wohl am Kopf / als Hals vor dem Stechen der Bienen frey zu seyn : Diese muß man so machen lassen / daß sie nicht zu nah an den Wangen und dem Hals anliegen / sonst würden die Bienen durchreichen. Weil nun das Stechen auf der Hand und am Fuß eben so unangenehm / als im Hals und dem Gesicht ist / so muß die Hand mit einem dicken Handschuh wohl umgelegt / die Füße aber mit guten dicken Strümpfen versorget seyn. Und es ist besser / man lasse die Bienen vergebens stechen / als daß man Schmerzen habe / und den Scherz jenes guten Freundes nicht ertragen wolle. Als einer wider dergleichen Stiche wohl bewaffnet war / die andern aber nichts / das denen Stacheln Widerstand thun können / anhalten / wurden sie elendiglich zerstoßen und das Gesicht / und die Füße wurden mit sehr vielen Carbunkeln besetzt. Jener war fürsichtiger / hatte lederne Strümpfe / und über diese noch andere / daß man die ersten nicht sehen noch merken kunte angezogen / da nun dessen Füße bald da bald dort von Bienen besetzt waren / und er nichts desto weniger über die Bienen nicht klagte / fragt ihn einer von den vorigen / ob er dann nichts empfinde ? dem gab er / wiewohl er an den Füßen bewaffnet sey / zu verstehen. Daher er die Stachel der Bienen wohl verachten könne. Der gute Freund verleszte : Wann die Bienen dann so vergebens in deine lederne Strümpfe stechen / und da nicht durch auf das Blut kommen können / weist du auch wohl / was sie dencken werden ? Nein ! Ich aber weiß es ? Was dann ? dieses : O der Dieb hat eine zähe Haut ! wiewohl / wer sich so mit Leder waffnet / viel an den Bienen verderbet / indem sie den Stachel nicht wieder zurück ziehen können.

§ f f f f f 3

§. 5.

§. 5. Aber wieder zu unserm Zeug zu kommen / so wird nächst obigem erfordert eine Zange / welche dienen soll / die Nägel oder Pföcklein an denen Beuten - Brettern fein behut- und sittsam auszuziehen. Ein Meißel oder starkes Messer gehört / den Leim von denen Beuten - Brettern weg zu räumen. Was der Fledermisch nützlich ist oben erst erinnert worden. Weil auch das erhärtete Kos in denen Stöcken muß gebändiget werden; so ist bey Fegen und Zeideln ein gut- und scharfes Messer vonnöthen: Welches man zugleich auch zum Abtragen / und Abschaffen / derer verwerfflichen Unreinigkeiten / daraus Wotten im Stock wachsen / gebrauchen kan. Es sind deswegen zwey Messer gut: Davon eines lang / vornehmlich schmal ist / und eine keulichte Spitze hat. Durch dieses wird das Honig samt dem Gewürcke abgeschnitten; das andere dienet an statt einer kleinen Ofenkrüken / nach dem verjüngten Maas - Stab: Diese ziehet

die Wachs - Bänder in der Fasten heraus / und mit ihm werden die Beuten gefeget. Hierzu gehöret noch ein starker Werk - Schmeißer / womit er / weil die Bienen - Messer darzu nicht sollen gebraucht werden / Holz schneide. Der Autor, welchen Herz von Hohenberg gar oft förmlich anführet / sagt von diesen Messern / und dem Schmeißer p. m. 307. also: Jetzt gedachte Messer / wann ich ansah zu zeideln / leg ich in ein Gefäß / voller sehr kalten Wassers; setze es neben mich / nehme heraus / was ich bedarff; und was ich daran gebraucht / das leg ich gleich wieder in das frische Wasser / so hängert sich das Kos nicht daran / scheuet sich auch im Schnitt nicht zusammen. Aus welchem Wasser ich auch meine Hände / wann ich sie mit Honig besudelt / reinige und wasche. Das wäre also die Herbeyschaffung der Werkzeuge / und sonderlich des Schneide - Geräthes.

### Das XXVII. Capitel.

## Vom Schneiden oder Zeideln / welches man auch denen Bienen nehmen heißet.

### Inhalt.

§. 1. Was Zeideln / welches die Zeiten darzu sind. §. 2. Die Art zu zeideln. Behutsam und ordentlich. §. 3. Der Rauch. §. 4. Das Schneiden der untern Beute. §. 5. Der Oberr. §. 6. Wie viel man schneide. §. 7. Das reine Honig. §. 8. Zumachung des Stocks. §. 9. Regeln. §. 10. Das Schneiden nach der Länge und der Quer.

#### §. 1.

**A**les / was man mit denen Bienen fürnimmt / hat sein Absehen auf das Zeideln. Und wer es hierinnen verfehlet / der hat sich sehr großen Schaden gethan. Daher desto mehr Achtung zu geben / was man dabey zu bedencken habe. Das meiste gehet auf die Zeit / und auf die Art und Weise des Zeidels los. Zeideln ist eben so viel / als denen Bienen das Honig schneiden / oder mindern / und ihnen so viel lassen / als sie zur künftigen Nahrung nöthig haben. In Ansehung des Bienen - Vatters heißet es so viel / als die Ausbeute von dem Fleis der Bienen heben. Heut zu Tag hat man gemeinlich den Absätze der Zeit / wann man das Zeideln fürnimmt. Erstlich Mitten im Julio, oder nicht viel später. Zum andernmal nach der ersten Octobris Woche. Zum dritten um Josephi Tag / oder um die Frühlingsche Tag- und Nacht - Gleiche. Im ersten Absatz / nemlich in der Mitte des Julii, wird denen Bienen / die ihre Stöcke ganz voll gebauet haben / Honig genommen / es wären dann gar gute Stöcke / die so voll baueten / daß man nach der Helffte des Julii den Überfluß schon weg nehmen müste: Damit sie wieder Raum bekommen / was daran zu bauen. Und eben deswegen / weil es nicht um das Honig / sondern nur denen Bienen einen geräumlichen Platz zu machen geschieht / so schneidet man aus der untern Beuten nur zweyen Kuchen oder Tafeln. Da geht es dann am ersten / und rathsamsten über die / wo Ehrenen sind / und man läffet auch diese / wo Honig ist / unbeschnitten. Es muß aber oben nicht aufgemacht werden: Weil das ganze Gebäu im Stock zerrissen / und das Honig da und dort davon lauffen würde. Für dieses Zerreißen ist in warmer Zeit gut / wann man / nachdem der Leim vom untern Beuten - Bret / weg geraumt / und der Rauch gemacht worden / einen Drat von einer Seiten zur andern durchstellt /

und mit solchem das Gewürcke fein sittsam vom Beuten - Bret / wie ein Hafner den Topf von der Dreh - Scheibe / abschneidet. Nach der ersten Octobris Woche / in welcher Zeit das andere Zeideln fürgenommen wird / wird allein die untere Beute aufgemacht / die Stöcke läßt man / so rein als möglich / auslehren und streiffen. Man verschneidet einer Spannen lang das Wefel / wann die Bienen daselbst am Boden des Stocks aufgesetzt haben; auffes diesem dürffte sich entweder die Rasse oder Ungeziefel sich dadurch in den obern Stock hinan arbeiten. Je mehr Honig die Bienen den Winter über / nach diesem Schnitt / über behalten / je weniger zehren sie: Dann sie erhalten sich vom Brudel. Und wo viel Honig ist / da ist für die Bienen viel Brudel: Und also desto weniger Noth / das Honig anzugreifen. Vom obern Stock nimmt man ihnen vor Winters nichts; dann wann selbiges Gebäu zerstört ist / so müssen sie im Winter erfrieren. Das dritte Zeideln / Honig und Wachs recht weg zu nehmen / ist um Josephi Tag / oder um die Tag- und Nacht - Gleiche des Widders: sonderlich im Neumond. Vorher wann es anfängt wärmer zu werden / so soll man nach denen jungen Stöcken umsehen / ob sie ihr Auskommen haben. Will sich Mangel erweisen / so hat man dem Stock mit Fütterung und Honig bezuzuspringen. Haben die Jungen Überfluß / so verschneidet er ihnen unten / wie oben gedacht / das Kos einer queren Hand ab / verwahrt sie / läßt sie den Sommer also ruhen: Dadurch bringt man zu wegen / daß sie eine grosse Menge Honig zusammen arbeiten / und darüber ein Paar mal schwärmen. Auf diese Weise wird zweyfach ersetzet / was man ihnen im Frühlings Anfang gelassen hat. Das Wegschneiden ist alsdann erst nützlich / wann der Stock ganz voll gebauet ist / und die Bienen keinen Platz mehr haben.

§. 2. Die Art zu zeideln / ist Einwurfs - weis / neben der Zeit zu zeideln zwar in etwas berührt / aber noch nicht ausgeführt worden. Diese muß sehr fürsichtig geschehen. Zum ersten der Person nach / die das Handwerck verstehet; die nicht wie im Pausch die Längs und der Quere darein rumpeln muß. Man muß die Bienen so viel möglich / schonen. Wann ein schöner / wärmer und stiller Tag zum Zeideln erwähnt worden / so fängt man fein morgens früh / (nicht wie H. v. H. will) nach Mittag erst an / treibet dieses bis etwa zwei Stunden nach Mittag. Das trübe

be



be und windigte Wetter muß nicht darzu ausgehen werden. Im warmen Wetter können sich die, welche sich in Honig getaucht / in der Sonne wieder erquickten; im windigt- und trübten Wetter / müssen sie darüber zu Grunde gehen: Auch erfriert / was vom Stock herab ins Gras fällt: Bey so wohl anschlagender Zeit / muß der Werkzeug fein ordentlich besammeln / und der Anfang mit Eröffnung des Stockes unten / zum Zeideln gemacht seyen.

§. 3. Darauf treibt man die Bienen (wahrhaftig ernstliche Beschirmere ihres Fleisches und so sauer-zusammen getragener Süßigkeit) mit dem Rauch über sich / aber nicht gar zu gewaltig; und lehret den Abgang vom Gewürcke / und denen Bienen in eine Multern zusammen. Der günstige Leser wird sich erinnern / daß ich dieses / als eine bequeme Materie / den Bienen Rauch zu machen angegeben habe / im XIII. cap. §. 2. darzu braucht ers nun. An denen Seiten und am Boden / werden die Motten-Nester aufgetrieben / fein rein heraus gekraht und gescharzt: Auch diese taugen zum Bienen-Rauch.

§. 4. Nun schneidet man das Ros in der untern Beute fein brockicht: Mit diesen wird der Boden des Stockes gleichsam bespflastert: Zu dem Ende / daß / wann Honig obenherab tropfet und triefet / solches auf das Gewürcke fallen / und der Stock selbst sein trucken bleibe: Beydes wird den Motten desto ehe zu wehren Vorsehung thun. Und nach dieser Fürsorge / werden mit der von uns vorher schon im XIII. cap. §. ult. beschriebene Krücke / nach verjüngtem Maas-Stub / die Wachs-Bänder fein sauber abgezogen / so weit nemlich das Ros verschnitten worden. Das ist die Arbeit in der untern Beute.

§. 5. Nun geht es auch über die obere Beute. An dieser wird der Laim an der obern Beute los / und ein Rauch / die Bienen auf zweyen Seiten weg zu treiben ge-

macht; das Gewürcke mit dem Drat vom Beuten-Bret abgeschnitten / das Bret davon genommen / der obere Theil des Stockes entblößt / in dem steckt der rechte Honig-Schag. Die Bienen / deren etwan viel am Beuten-Bret sind / läßt man in den Stock lauffen; sonst könnte auch ungefehr der Weisel aus dem Stock gerissen werden. Nach diesem wird wieder Ros geschnitten / an dem Ort / wo man vorher aufgehört. Ist schimlicht und schwarzes vorhanden? so wird nach dem am ersten gelangt: Daß man das Böse vornen / wie auch die Wachs-Bänder abstoffe / und das hintere saubere stehen lasse / wann vor dem Flader von der Kält / die zum Fladerloch hinein schlagen kan / schwarz worden.

§. 6. Gleich jetzt muß der sorgfältige Haus-Vatter einen Überschlag machen / wie viel Honig ohne des ganzen Stockes Schaden könne genommen werden: Und hier gilt es / Proportionem Geometricam in Acht zu nehmen. Wo viel Bienen sind / muß auch viel bleiben. Honig und die Anzahl der Bienen / und die Größe des Stockes / müssen wohl gegeneinander gehalten und verglichen werden. Ja es ist wohl oft nöthig / daß man armen Stöcken / an statt des Nehmens / noch was nachgebe. Die reichen Beuten werden es schon wieder ersetzen. Wer diese Proportion beobachten will / der Theile mit seinem Stock also: Er schneide an einer Seite den halben Theil von oben herab / fein rein / so weit das Ros gehet. Der andere Theil / bleibe denen Bienen zuruck. Wofern sie nun die Kuchen / der Länge nach / gebauet haben? so nimmt man sie ganz heraus; halb aber / wann sie nach der Quere durch angefehet haben. Was in diesem Jahr / vom halben Theil darinn geblieben / das wird / wann man das folgende Jahr wieder zeidelt / heraus genommen / mit des neuen Gebäues Ubergang und Verschonung.

§. 7. Was vom Honig recht rein und polit, das wird allein:

allein: gleichwie auch in ein ander Gefäße gethan / was diesem an Sauberheit nicht gleich gehet. Wie man nun ehe nicht schneiden soll / bis die Bienen von der Stelle sind / und wisse / daß man den Weisel nicht treffe / oder mit wegnehme / welches in denen Stöcken / welche über quer gebauet sind / leicht geschehen kan: Also muß man sonderlich in zweyen Rauch- Fäßlein Rauch haben / vermittlest des Flederwishes die Bienen vom Honig abzutreiben. Auch biege man die Tafel vorher vom Stock / an dieser Seite / wo man das Honig heraus nehmen will / los / und an sich / so wird ihnen desto besser der Rauch in die Empfindlichkeit gebracht werden können: Dann mit dem Rauch- Fäßlein soll man vor der Beute bleiben.

§. 8. Ist nun / so viel man verlangte / aus dem Stock gezeitelt / sind die Wachs- Bänder sauber abgezogen worden? So wird das obere Beuten- Bret wieder vorgelegt / und der Paf denen Bienen / die etwan einen Einfall thun könnten / verrennet. Ist das Kos / auch aus der untern Beute weg / so wird der Stock auch unten verklebet. Im übrigen ist vor Verwahrung und Versiefung des Stocks / kein anderer zu eröffnen / wann man nicht in steter Furcht wegen des Einfalls der Raub- Bienen bleiben will. Es könnten aber bey Wiederzuschließung der Beuten sich viel Bienen / an die Bretter und deren Fugen / anheften: Deswegen muß der Rauch stark getrieben werden / damit man die Bienen weg treibe / und nicht ertrücke.

§. 9. Der letzten Regeln eine ist: Schneidet euren Bienen lieber zu wenig als zu viel. Dann die Stöcke

sind hin / wann kalt Wetter einfällt / oder gehen davon / und wann sie an der Baum- Blüte keinen Nutzen finden / bleiben sie übrig / so können sie den Sommer zur Nutzung nicht gelangen. Das Überwältigen von den Raub- Bienen / denen sie immer unterworfen sind / ist um so viel desto leichter. Auch merckte man / daß man denen Bienen die gefetzte Brut nicht ausschneide.

§. 10. Es trägt sich endlich öftters zu / daß man denen Bienen ihre Gewürcke anderst einsetzen muß / als sie anfänglich eingetragen. Weil insonderheit die Stöcke / welche über quer angefetzt worden / und wenigern Werth im Kauff haben / im Zeiteln vielmehr Mühe / als diejenigen / welche nach der Länge angebauet werden. Deswegen schneiden etliche jenen das Honig und Kos ganz aus / und setzen selbige über das Kreuz wieder ganz voll: Und dieses ist sehr gut: Nur daß man die eingesezte Kuchen befestige. Wiewohl es lassen sich auch tausend Bienen ihre Mode nicht abgewöhnen / und ehe sie es zulieffen / ziehen sie gar davon. Eine Anleitung zu bauen / wie mans gerne haben will / kan man ihnen geben / wann man etliche Stücklein Wachs weich und länglicht / wie kleine Wachs- Lichtlein bildet / und oben an drückt. Das wird nicht nur dienlich seyn / daß die jungen Bienen desto leichter ansetzen können; sondern auch / daß die Bienen / nach dessen Maas / im Stock zu bauen anfangen / und verleitet werden / nicht über die Quere / welches im Zeiteln unbequem / für etliche fällt / anzusetzen und zu bauen. Zwo oder drey solche Linien in das Wachs getruet sind genug.

## Das XXVIII. Capitel.

### Das Honig auszuseimen.

#### Inhalt.

§. 1. Der ganze Proceß, das Honig auszuseimen / nach seinen eigentlichen Umständen. §. 2. Anhang von der Arzney aus Bienen. §. 3. Von Erkennung des besten Honigs. Arzney- Gebrauch davon. Betrug das Honig zu mehren.

#### §. 1.

**S**ie Scheidung des Honigs von dem Gewürcke / wird / ohne Umschweiff zu reden / diese Arbeit erfordert. Nachdem man viel oder wenig Honig hoffet / nimmt man einen grossen oder kleinen Milch- Topf / der einen Zapffen hat / wie ihn die Nürnbergische Milch- Bäurin führen / und thut in diesen erstlich die reinsten und schönsten Honig- Stücke allein / unvermengt mit andern: Dann diese müssen auch ihre eigene Geschirre haben. Der volle Hasen wird mit dem Zapfen wohl aufgehoben und zugemacht / in einen Kessel / darinnen heißes Wasser / unter ihm ziemliches Feuer ist / gesetzt. Ist der Topf eine Weil im siedenden Wasser gestanden / und man hat ihn etlichmal umgerühret / so zergethet das Honig dünn; da muß der Hasen aus dem Wasser gehoben / und der Zapffen abgezogen werden. Das Honig wird durch ein klares Tüchlein / welches mit heißem Wasser auch warm gemacht ist / geschlagen; und so läßt man es / so lang es rinnet / fort in ein reines Geschirz laufen; will nichts mehr nachgehen / so wird es wieder über dem Kessel zertrieben. Wann das beste heraus ist / so legt man aus dem übrigen das geringe auch in den Hasen / verfähret mit diesen / wie mit dem vorigen. Man läßt das Honig auch heraus / doch in ein sonderbares Gefäße. Wann nichts mehr zum Zapfen- Loch heraus will /

so wärmet mans wieder im Kessel / schüttet solches in einen ziemlichen Sack / und lauffet geschwind mit hin zur Presse / vorher aber muß Sack und Presse mit heißem Wasser erwärmet werden. Dieses Honig wird allein in ein Geschirz gethan / die Hefe aber gleichsam davon / oder was sich im Sack angehängt / das wird vermittlest eines gefottenen Brunn- Wassers wohl gewaschen / und dieses Honig- Wasser ist zum Dreet zu gebrauchen / wie wir ihn im 29. Cap. lehren wollen. Das ausgeseimte Honig wird in ein kühles / aber auch lüftiges Gemach gesetzt / und bis zum Gebrauch aufgehoben. Wer den Back- Ofen zu Hülff nimmt / bey dem Auszwängen des Honigs / der wird ihm die Farb / den Geschmack / und die meiste Krafft nehmen: Auch mischt sich das Wachs gar sehr darunter. Herz Schrot / der beste Künstler / macht es also: Das reinste Honig setzet er anfänglich in die Stube auf einen warmen Ofen; wann ers bald fertig haben will / damit es nur ein wenig geschmeidig werde: Darnach nimmt er etliche Stücke auf einmal in ein klar reines Tuch / und trücket es durch / so gewaltig / als er kan: Da getröset er sich / nicht ohne Ursach / das reinste Honig zu bekommen. Zwar ist dieser Proceß etwas langsam; wer aber nicht viel auszumachen hat / kan diese Mühe mit grossem Nutzen wohl über sich ergehen lassen. Doch muß er mit dem / was er nicht heraus bringen können / nach unsferer Mode verfahren.

§. 2. Damit der §. vom Ausseimen nicht so allein in diesem Capitel stehen möge / wollen wir ihm einen vielleicht nicht unangenehmen Ausschweiff in zweyen Paragraphis anhängen. Wer keine Haar hat / oder an gewissen Orten Haare haben will / zum Exempel / wann ihm das Nägellein unter der Nase / so nackend als ein Frosch hinterwarts / aussehe /

aussehe / so brenne er nur etliche Biene zu Aschen / vermische diese mit Mäuse-Koth und Rosen-Öel / bis es zu einem Sälblein wird. Dieses streich er etliche Tag / an den entblößten Ort : wann nun nur noch eine lebende Feuchtigkeit unter der Haut ist / so werden die Haare dadurch und hervorbrechen müssen. Wer es noch gewisser haben will / der thue gepulverte Fliegen darunter. Johann Baptista Porta im andern Theil / nemlich im 9. Buch 5. Capitel / p. m. 131. setzet diesem noch Nische von Haselnüssen / welschen Nüssen / Castanien und Datteln / auch Bohnen-Aischen bey. Oder man vermischet gepulverte Bienen mit Camillen-Öel / und schmiert den Ort damit / wo die Haare entweder schon ausgefallen / oder noch nicht gewesen sind. Aus verbräunten Bienen machen sie auch ein Pulver / und geben es denen Frauen zur Fruchtbarkeit / wo des Manns Fleisch nicht helfen will. Die faulen Männer und Weiber zu 7. Wercken aufzureißen / wann es vonnöthen / gibt man ihne Wespen-Honig zu essen / und schmiert ihnen den Rücken wohl. Dieses wird denen Männern sonderlich viel Geld in der Kiste lassen ; weil sie dadurch keine Ursach haben werden / ihre Weiber in die Bäder mit grossen Kosten zuschicken. Und das Weib / wann die Natur des Manns nicht gar caduc , wird keinen Substitutaten brauchen dürffen.

§. 3. Endlichen wird das gute Honig also erkannt / wann es Gold-Farb / eines annehmlichen / lieblichen Geruchs / klar und lauter / durchsichtig /

süß und wohlgeschmack / doch mit einer lieblichen Schärfe begleitet ist. Gleichwie man sonst den besten Wein in der Mitten des Fasses / als wir oben im fünften Buch gelehrt / findet : Wie das köstliche Öel auf der Sonnen oben ist : also judicirt man das herrlichste Honig / welches unten am Boden liegt ; weil dessen Köstlichkeit an der Schwere und Dicke hänget. Junge Blut-reiche Leut müssen eben nicht viel Honig essen / und dasselbe denen alten / kalten / flüssigen Leuten überlassen. Wann man äußerlich Beulen und Geschwäre erweichen will / so streicht man Honig und ein wenig Theriac darunter auf ein Tüchlein / und legt es auf das Geschwür. Was es in allen Gebrechen des Halses / der Kehle / dem innenwendigen Mund / für Balsam thue / ist aus denen Arzney-Büchern bekandt / wann man sich auch nur mit dem im Wasser zerriebenen Honig gurgelt. Wann man mit Husten / welche von der Kälte herkommt / behaftet / so mischt man Honig mit Essig / u. wird befändlich wie wol es lindere / und den zähen Schleim abledige. Das Ohren-Sausen vertreiben sie / wann sie Stein-Salz und Honig mengen / und solches gemacht in die Ohren treusen. Endlich mercke man noch den Betrug / nach welchem man das Honig also vermehrt / daß der Betrug nicht zu erkennen ist. Böse Leute nehmen nemlich Castanien-Meel / oder Meel vom Hirs / darunter : So wird es gewaltig vermehrt.

### Das XXIX. Capitel.

## Vom Wachs-machen und Bleichen. Dasselbe zu gebrauchen.

### Innhalt.

§. 1. Wachs zu machen. Eine neue Presse darzu. §. 2. Unterschieds Wachs weiß zu bleichen / und durch Digestion zu machen. §. 3. Rothes / gelbes und grünes Wachs zu machen. Was Stopp-Wachs sey. §. 4. Gebrauch des Wachses. Strasburgische Rechnung Tafeln im 15. Seculo. nach Christi Geburt / noch üblich. Allerhand Nutzen in der Arzney. §. 5. Vossit-Wachs. Wachs zu denen Kerzen / soll keine mineralische Farben haben. §. 6. Verschaltungen der Wachs-Kerzen-Wacher. §. 7. Wachs-Ritte / Kupffer-Bege.

### §. 1.

**W**on dem Honig / dessen Bereitung wir bisher durchgegangen / ist das Wachs gleichsam die Hefe oder Bäreme im Stock ; woforne man aber dasselbe säubert und schmelzt / so kömmt das schöne gelbe Wachs daraus. Die Eigenschaft des Wachses / welches auf Arabisch Hahama genennt wird / ist / daß es auf allen Feuchtigkeiten oben schwimmt ; Je neuer es ist / je stärker ist dessen Geruch. Die Art und Weise das Wachs aus dem Gewürcke zu machen / ist diese : Das Gewürcke / welches andere auch Ros nennen / wird in Stücke zerbrochen : in einen Kessel wann viel ist ; in einen Topff / wann man wenig hat / geworffen. Auf dieses wird Wasser geschüttet / und soläst man es bey einem ziemlichen Feuer fieden. Unter dessen muß man es wol durcheinander rühre. Auf einmal gießt man / wann der Honig-Sack vorher durch sied-heißes Wasser erwärmet worden / einen Schöpff-Hafen voll darein. Dieses wird ausgepresset / oder wann der Mann recht-kraftig stark ist / ausgedrückt / in ein Gefäße / darinnen vorher schon frisches Wasser ist. Von diesem frischen kalten Wasser gewinnt das Wachs

eine schöne Farbe ; und wann es diese hat / so wird es heraus und in ein rein Gefäße gethan / und allmählig geschmelzet. Ist es wieder lauter ? so gießet mans durch einen Sack / oder ein Tuch in ein anders Geschirz / in welchem unten ein wenig warmes Wasser ist : dann sonsten wird es im kalten allein verschrumpft und holpericht werden. Wann was dickes hervor will / so wird damit inne gehalten / und das Unreine in ein Geschirz / alleine zu bleiben / gegossen. Ist das erste gestanden / so wird auch dessen ausbündige Schönheit gefallen ; das abgefonderte ist allein zu Baum-Salben / zum wischen / und andern geringern Nothdurfften / vom wohlthätigen Haus-Batter nicht zu verschleudern. Die Presse kan so gemacht werden : Man nimmt zween starcke Bäume / so dick als grosse Schrot-Laatern / die ohngefehr in der Länge zwö Elen haben. Diese sind mit engen / aber starcken Sprisseln also zusammen gehängt / daß sie vornen nicht so eng als hinten sind. Anbey stehen sie auf vier Füßen-Hinten / wo sie eng zusammen gesprisselt / muß ein starcker Baum / der von hinten nach der Enge schmal / und hernach immer breiter wird / seyn. Den soll man mit einem Zapfen einmachen / und vornen / weit über diese zween zusammen gesprisselte Bäume gehen lassen. Hatte man nun / in den obigen erwärmten Honig- oder Wachs-Sack / Honig oder Wachs fein heiß gegossen ? so wird der Sack auf diese Laiter gelegt / der lange Baum von hinten herüber geschlagen. Die Honig- oder Wachs-Presser legen sich alsdann vornen über das vorgehende Theil / am Oberbaum drücken / was sie in ihren Kräfte haben ; Sie müssen auch den Sack oft umkehren / damit er zwischen den dreuen Bäumen fein gequetschet werde : So wird gar wenig darinnen bleiben. Hieher kan man auch das kleine Capitel aus dem Columella de re rustica l. IX. c. 16. De Cera facienda , lesen.

§. 2. Die

§. 2. Die

§. 2. Dieses Wachs nun ist unterschiedlich: Weißes Jungfer-Wachs; weiß gemachtes Wachs/wie es in Moscau gar gemein; Rothes Wachs/womit Fürsten/Graven und Doctores siegeln; Weißes und grünes Wachs; Stupp-Wachs/welches man auch Bey- und Neben-Wachs heisset. Von den Farben im Siegeln/können Limæus im Jure publ. und die Auctores der Herold-Kunst gelesen werden. Das weiße Jungfer-Wachs hat von Natur seine Farbe. Das andre weiße macht man nach dieser Weise: Man zerläßt das neue gelbe Wachs in frischem hellen Wasser/wirft es in einen Kessel/läßt es sieden und schäumt sorgfältig ab. Wann man es nach diesem noch durch ein reines und dünnes leinwand Fuchlein seihet/so wird der Rest des Unraths gar abgethan. Und nunmehr zerschmelzt man es auf einem gemächlichen Kohlen Feuer zum andern mahl in einem weiten Gefäße. Daraus hebt man wieder/macht dem Papp-ähnliche Blätlein dar aus/so wird die Sonnen-Wärme desto besser durchdrungen/und die Farbe sich ändern; welches Werck dadurch am meisten befördert wird/wann man mit einer hölzernen Kugel/die rein ausgedrechselt worden/alsobald in das zerschmolzene Wachs/welches sich gar wohl anlegt/fähret. Da kan man dann Blätlein-weise abnehmen. Zu merken ist/das man die Kugel/so oft man sie aus dem Wachs nimmt/wieder frisch benezen müsse. Nun muß man eben dieses dünne Blätlein-Wachs wieder an das Feuer setzen/und nach obiger Methode zu dünnen Häutlein bilden. So wird es wiederholt/bis das Wachs die weiße Farbe in der Höhe/als man es verlangt/besitze. Diese Blätlein oder Häutlein werden hernach auf mit Leinwand überzogene Hurten geleyet/ausgebreitet/und an der Sonne gebleichet/welches die Lateiner Insolacionem nennen; aber auch dem Morgen- und Abend-Thau/daher die beste Zeit im Bonne- oder Brach Monat ist/zu besuchten überlassen. Die Bienen stellen dem Wachs sehr nach. Und die Sonne/wann man nicht oft begießet/und besprühet/zerschmelzt es. NB. Das gelbe Wachs wird durch die Digestion mit Spiritu Vini gar leicht dergestalt weiß gemacht/das sich auch im Spiritu vini nichts gelbes mehr befindet.

§. 3. Das rothe Wachs erfordert diese Bereitung/man nimmet vom gelben Wachs ein Pfund/Zerpentin Ziiij; geriebenen Zinnober Zj; Leinöl Zj; Dieses wird alles untereinander gemischt.

Das gelbe Wachs ist allem/auch so gar dem weißen gemachten Wachs vorzuziehen: weil diesem durch die allzulangwürrige Insolacion die wohlriechende subtilste und kräftigste Theile (particulæ) entzogen und verbrauchet sind.

Das grüne bereitet man also: Man mischet folgendes wohl untereinander: Nämlich gelbes Wachs ziiij; Zerpentin Zij; Bockin-Lalch und Baum-Oel/von jedem Zj; Grünspan Ziiij; und Harz Ziiij.

Stupp-Wachs/Lateinisch/oder vielmehr Griechisch *propolis*, Propolis heist sonst auch Vorstoss/Bienen-Harz/ist diejenige dicke/rohe Materie/welche bey dem Eingang der Bienen-Körbe anzutreffen.

§. 4. Im übrigen ist der Nutzen des Wachses/vor Erfindung der Druckerey/und des Pappyr/s/auch palimpsesti, ungemein groß/in dem Bücher-Schreiben gewesen. Davon wir die Locos Commun. Philologicos, die wir haben könnten/zwär nicht compiliren/aber doch dieses/welches vielleicht wenig bekannt/hierher setzen wollen: das man sich zu Straßburg bis 1500. Jahr nach Christi Geburt/in Beschreibung des Ein-

kommens und der Ausgaben gemeiner Stadt/oder der Pfening-Rechnung/wächerner Tafel bedienet. Gestalten dann solche Tafel-Rechnungen noch heut zu Tag auf dem Pfening-Thurn aufgehoben/und neben andern Sonderheiten am Tage Johannis des Taufers jährlich öffentlich gezeigt werden. Wie wir dieses aus des fürtrefflichen Herrn D. Joh. Schilters Elsassisch- und Straßburgischer Chronik/welche erst vor 3. Jahren gedruckt worden/am 441. und 1102. Blat/gelernet haben.

In denen Apotheken ist das Wachs so gemein/das man kaum ein Pflaster findet/dazu es nicht genommen werde. Es nimmet in den Wunden das Acidum roeg/stüllet den Schmerzen/und ist gleichsam zu äußerlichen Wunden und Geschwären eine allgemein oder durchgehende Arzney. Auch die schärfesten Wasser greiffen es nicht an/und im Scheide Wasser wird es mehr härter/als das es weicher würde. Wie die Gold-Schmide und Kupferstecher wissen können. Daher gehöret das Wachs unter derer Herrn Apotheker vier Hauptstücke oder Evangelisten: weil man sich 1. des Honigs/2. Zuckers/3. Oels/und 4. des Wachses fast zu allen Compositionibus bedient. Wer ein Pflaster verlangt/welches Galenus schon gemacht/und das wider alle äußerliche Gebrechen/Paken/Rothlauff/hitzige Geschwäre und um sich fressende Carbunkeln und Blut-Nise/heilsam zu gebrauchen ist:welches auch denen/welche mit hitzigen Fiebern behaftet sind/über die Brust geschlagen wird: weil es die Præcordia kühet/und der Nise in wenig Stunden Abschied giebt: Zumahl die nassen Überschlüge nicht allzeit nützlich sind. Nicht weniger ist es ein sichers Mittel für Kindbeterinnen/deren Brüste erhizet und geschwollen. Wer/spricht ich/ein solches Pflaster verlangt/der zerschmelze gut/schönes Wachs über einem gelinden Feuer/in klarem Oel/schaum es fleissig ab/und besrey es von aller Unreinigkeit: Er böhre es in frischen kalten Wasser/es mag in einem Mörsner oder andern Geschirre seyn. Das Wasser muß immer weg/und wieder frisches daran gegossen werden. Mit denen Händen knetet man die Maistam, bis es erhärtet. Alle Krafft zu kühlen/die im frischen Brunnen-Wasser gewesen/wird sich ins Wachs setzen. Wer die Gedärme verfehrt/das Grimmen/oder die rothe Ruhr hat/der trincke das in einer warmen Brühe zerlassene Wachs/so wird es erweichen/zertheilen/und die verfehrtten Gedärme mildern und reinigen. Wann die Milch bey denen Säug-Ämmen/oder Müttern nicht gerinnen soll/giebt man ihnen zehen Wachs-Körnlein/so groß als Hirs- oder Linsen-Körnlein ein. Den langwürrigen Husten zu stillen/macht man vom Vorstoss einen Rauch/und fängt ihn in dem Hals auf.

§. 5. Worzu es die Posiren und Formen-Macher brauchen/ist bekannt; Diese/wann sie gutes Posir-Wachs machen wollen/so nehmen sie/so viel sie brauchen/gelbes Wachs/lassen es fließen/mischen darunter schön pulverisirtes Bleiweiß/drücken es durch ein Tuch/thun auch/nach ihrem Belieben/pulverisirten Zinnober darunter/so ist es wohl zu gebrauchen. Nicht weniger dient es zu Wachs-Stöcken/Kirchen Kerzen/und Lichtern/für die Studirende/und heut zu Tag werden Wachs-Stöcke zu Leipzig gemacht/die mit abgewunden werden/sondern wie die Lampen von lauter Wachs innen und auswendig gemacht/und ohne alle Gefahr in Zimmern dörffen stehend gelassen werden/die überaus lang brennen: Wie ich dann deren selbst/mit großem Vortheil/ohne Furcht brauche.

Was

Was wir im übrigen §. 3. dieses Capitels vom Wachsfärben gesagt / das muß man in gewisser Maasse nur für gut halten: dann sekund / da wir von Wachskerzen und Lichtern reden / muß man merken / daß dieselben der Gesundheit / deswegen sie doch von vielen gebraucht werden / sehr schädlich fallen werden / wann man sie mit mineralischen Farben gefärbet: Gestalten sie mehrtheils giftig; sonderlich der Zinnober / welchen wir damahls zur Bereitung des rothen Wachses fürgeschrieben: dann Zinnober wird von Quecksilber und Schwefel. Woserne nun das Wachslicht / oder die Kerzenflammen solch Zinnoberisches Wachs verzehret / so gehet das Quecksilber in einen Rauch / der sich in dem Gemach ausbreitet / und endlich mit der Luft durch den Athem eingezoget wird. Wieviel aber der Quecksilber-Rauch in des Menschen Leib nütze / das läßt sich augenscheinlich an denen meisten Goldschmiden / welche mit Quecksilber oft und viel vergulden / sehen: Dann wann diese den Rauch davon im Feuer empfangen / so bekommen sie ein über die massen heftiges Zittern an den Händen und andern Gliedern. Das alles erzehl ich darum / damit man mir desto ehe glauben möge wann ich sage; Zu Wachslichern und Kerzen sey das ungefärbte gelbe Wachs zum brennen das gesundeste.

§. 6. Wiewohl man bekommt auch dieses gar selten pur / bey denen Wachskerzen-Machern: dann es gehen auch diese oft mit Verschaltungen um. Wann sie nemlich unter das Wachs andere Sachen / die wenig kosten / vermischen. Diese müssen ihnen hernach gleich so theuer / als das beste Wachs bezahlet werden. Dergleichen sind Serpentin / Unschlit / Harz / auch Erbsen-Meel. Das Wachs vermehren sie mit pulverisirten ungelöschten Kalch. Diesen werffen sie in Unschlit / welches im Sieden ist. Weil nun der Kalch seiner Schwere nach zu Boden sincket / das Unschlit auch von seinem natürlichen übeln Geruch befreyet wird / so thun sie erst drey mahl so viel Wachs darzu. Und so lassen sie es miteinander

schmelzen / machen hernach Wachs- und Stöcke daraus. Wie wohl man mag endlich diese Vermehrung für redlich gelten lassen / wann sie den Leuten / die ihnen abkauffen / sagen / daß das Wachs darzu / auf solche Weise / bereitet worden. Wann sie es aber für reines Wachs ausgeben / so können sie sich des Vorwurffs von einem Betrug nicht entschlagen. Sonsten sind auf diese Weise bereite Wachs-Stöcke im Winter / aus der Ursach wohl zu gebrauchen / weil sie in der Kälte zülig bleiben / und so gerne nicht als die andern brechen und abschneypen. Andere / wann sie das Wachs beträglich vermehren / nehmen klein zerstoffenes Bohnen-Meel / und mischen es unter das Wachs; Dieses brennet in denen Kerzen ohne Unstat / und macht das Wachs schwerer und grösser so subtil / daß der Betrug nicht zu merken ist. Wann andere hier das Spanische Wachs zu machen lehren / so thun sie es ausser der Ordnung: Dann es ist kein Wachs zu heissen / kommt auch kein Wachs darzu: daher wir ein andermahl / und bey besserer Gelegenheit selbiges zu machen anweisen wollen.

§. 7. Noch dienet das Wachs zu unzehligen andern Sachen. Ein gute Wachs-Ritte wird also bereitet: Man zerläßt ein Pfund Wachs; ein halb Pfund gelbes Pech; zwey Loth Unschlit untereinander / so ist die Ritte fertig. Man braucht es auch / daß man dadurch auf Kupfer ätze / das wird also gemacht: Man nimmt des weissen Wachses drey Loth; zwey Loth Asphalt; Mastix ein Loth / dieses schmelzt man zusammen / druckt es durch ein Lüchlein / macht Zapffen daraus / und bestreicht damit die Bleche dünn / wann sie warm sind. Darnach macht man Bleymeiß mit Wasser an / und übersfährt den Grund / damit man darauf schreiben könne. Zum stärksten Haupt-Niß muß ein scharffer Griffel / der grob ist / gebraucht werden; zum reinen aber scharffe Nadeln. Wann das reine genug gefressen / so muß man es mit Unschlit und Serpentin untereinander geschmelzt / verstreichen / und das grobe frisch fressen lassen.

## Das XXX. Capitel.

## Vom Meet-Sieden / und dessen Tugenden.

## Inhalt.

§. 1. Art den besten Meet zu sieden. §. 2. Wie lang er liegen müsse. §. 3. Nutzen und Schaden des Meetes.

§. 1.

**D**amit wir endlich auch einmahl zum Ende dieser Abhandlung eilen / so ist Krafft unsers Versprechen das fürtreffliche Getränck / welches aus Hönig gemacht ist / übrig. Dieses Liquoris Bereitung ist nun diese: Nachdem man viel oder wenig Meet machen will / nach solchem Maas nimmt man auch Hönig / zum Exempel einen Hasen voll / und zu diesem sechs solche Hasen voll reines Brunnen-Wasser. Beyderley wird in einen Kessel zusammen geschüttet: damit es über ein Drittel einsiede. Das Feuer aber muß gelind / nicht überschütet seyn. Da muß nun schon in Vorrath etwann ein paar Hände voll Hopffen in ein reines Lüchlein / samt einem auch saubern Kieselstein vernehet haben. Der Kieselstein muß deswegen dabey seyn / damit er das Säcklein nicht in der Höhe lasse; sondern zu Boden ziehe. So bald nun der Meet mit sieden einen Anfang macht / thut man das Büschelein zum

Wasser und Hönig in den Kessel / thut es auch ehe nicht / als auf die letzte / nach allen andern / heraus. Unter dem Sieden muß immer jemand / als ausdrücklich / allein auf dieses bestellt / den Schaum / mit einer löcherichten Kellen abheben. Woserne nun kein Schaum mehr zu spüren / legt man in den Kessel ein anders Säcklein / in welches klein zerschnittene Muscaten-Nüsse und Blumen / Candl / Paradies-Körner / Megelein / Ingber / Pfeffer / gancker Saffran / Galgant und dergleichen köstliche Gewürz-Species vernehet werden. Und läset es eine gute Viertelstund miteinander wallen. Ferner wird er aus dem Kessel zum erkühlen genommen / auf ein Wein-Säcklein gefüllt. Und endlich wird das zu lezt hineingelegte Gewürz-Büschlein; welches eine Viertelstund mit dem Meet gewallet / in das Säcklein gethan / und samt dem Meet in einen kühlen Keller oder anders frisches Gewölbe gelegt.

§. 2. Dessen Reifheit und Zeitigung ist daraus abzunehmen / wann er nach verfloffenen drey oder vier Wochen aufstößet und gieret. Es giebt Leute / welche der Meinung sind / der Meet komme nicht so bald zu seiner Zeitigung / sondern er müsse ein Jahr liegen / bis er vollkommen werde / wie M. Christoph. Schrot eine Auctorität eines Dänischen Pfarrers p. m. 336. im dritten Buch

§ § § § § §

vom

vom Gebrauch des Honigs anführt. Er will es aber also damit gehalten haben: 1. Mäste der Unflat ausgestossen / und vom Meete weggeworffen seyn. 2. Mäste man ihn auf das feste zu spünden / und so über ein Jahr liegen lassen. 3. Wann dann das andere Jahr der Hollunder blühe / so sollte man unterweilen ein Ohr an das Faß halten. Hörte man nun / daß der Meete brause / summe und brumme / wie ein Bienen-Schwarm? so möge man ihn vier Wochen hernach aufmachen / so würde er sehr köstlich und dick seyn / auch das ganze Haus mit seinem lieblichen Geruch erfüllen. Und wo einer frühe ein halbes Maßel mit Brot auseffe / so könne er einen ganzen Tag ohne alle Müdigkeit und Mattigkeit dabey wandern; daß aber unser Meete dem Litthauischen nicht gleich / da wir doch bessers Honig haben / als die Litthauer / da wäre Ursach allein / daß wir Teutsche unsern Meete nicht lang genug liegen / noch zeitig werden lassen. Nur ist bey diesem / welches seine Richtigkeit hat / zu merken / daß wann der Meete so lang liegend bleiben soll / man das Würh-Säcklein nicht in dem Faß / wie wir im vorhergehenden §. gelehrt / liegen lassen darff. Doch mag und soll man / wann das Faß zugespündet werden soll / das herausgenommene Würh-Säcklein wohl pressen / in das Faß füllen / und zuspünden. Das Gewürh / von welchem der Saft also ausgepresset worden / taugt wohl zum lieblichen räuchern.

§. 3. Wer nun von dem Nutzen dieses Geträncks unterrichtet seyn will / der lasse sich insgemein hin vom Pollione Augusto, welcher bey überaus grossen Sorgen und Strapazzen dennoch über 100. Jahr seines Alters munter erreicht / sagen. Dieser wurde / nach Plinii Zeugnis / vom Augusto dem Kaiser / der eben bey ihm zu Gast gegessen / gefragt: Durch welches Mittel er zu so hohen und noch frischem Alter gelangt sey. Und gab dem Kaiser zur Antwort: *lucus mulso, toris oleo.*

#### Innen Meete und aussen Del / Stärckt den Leib und frischet die Seel.

Insonderheit dienet er denen kalten Nationen / denen Polen / Moskowitern / Dänen / Liffländern / die Mangel an Wein haben / und so guten Meete machen / daß er denen besten Spanisch- und Welschen Weinen nichts nachzugeben hat. Der Regenspurger Meete ist zwar gut / und der Nürnbergische ist es auch gern; aber sind bey weitem dem Meete erstbemeldeter Nationen / nicht zu vergleichen; vielleicht eben deswegen / weil er nicht so lang / vor dem Gebrauch liegend gelassen wird. Sonsten sind dessen Qualitäten diese: Er löschet den Durst / ist nicht so hitzig noch schädlich als der Wein: so gar daß man ihn / nach Celli l. 3. c. 9. gegebene Rath / in kalten und viertägigen Fiebern wohl trincken mag. Sonderlich ist dessen Gebrauch fürtröglich in allen frostigen Kranckheiten / nemlich Husten / Engbrüstigkeit von zähen Schleim / reinigt die Blase / und öffnet die Gänge des Harns / und läset keinen Stein noch Sand auffkommen; säubert die Eingeweide von allem Überflus / und erweichet den Bauch. Sonderlich gut ist er / und als eine Arhney zu gebrauchen im Schlag / Krampff und Gicht / wann er mit Rosmarin und Salbey zubereitet wird. Mit einen Wort / er bekommt wohl allen kalten / flüssig- und Melancholischen; Choleriche Blutreiche und hitzige Leute mögen dessen müßig gehen: Zumahlen / wann er hefftig gesotten / oder nicht / wie oben gemeldet / wohl gewässert ist.

## Rechts-Anmerkungen

Über

### Die Abhandlung von denen Bienen.

Wohlen vor diesen die Gelehrten hierinnen nicht eingewesen / ob die Bienen einer wilden oder zahmen Natur seyen? vid Plin. lib. XI. histor. natur. cap. 5. So hat der Kaiser Justinianus diesen Serreit ausgemacht / indem er davor gehalten / daß alle Bienen eine wilde Natur haben. v. l. 5. §. 2. ff. de A. R. D. & §. 14. Inst. de R. D. ohnangesehen die Erfahrung bezeuget / daß sie weg zu fliegen und wieder zu kommen pflegen / massen sie solches nicht aus Antrieb ihrer Natur / sondern vielmehr aus einer angenommenen Gewohnheit thun / da ihre Natur an und vor sich selbst nichts desto weniger wild ist. Harppr. ad §. 14. Inst. de R. D. n. 1. & Locamer ad eund. §. n. 32. Welche Meinung dann noch heut zu Tag an den meisten Orten Platz findet / absonderlich in Sachsen. vid. Weichbild / art. 19. in fin. wie auch in Preussen. vid. Preuss. Landts Recht. lib. 4. tit. 1. art. 4. allwo es noch allenthalben heisset / daß die Bienen ein wilder Wurm seye. Hopp. ad §. 14. Inst. de R. D. in usu hod. Wor aus dann zu schließen / daß bey so gestalten Sachen die Bienen demjenigen zu gehören / welcher sie am ersten fasset / d. §. 14. Inst. de R. D. gestalten selbige / wann sie sich gleich an unsere Bäume geleet / ehe sie von uns gefasset werden / eben so wenig vor unser eigen zu halten / als die Vögel / welche auf unsere Bäume nisten. Dahero dann ein anderer selbige wohl fassen / und derselben Eigenthum sich zu ziehen / auch das Honig / so die Bienen auf solchen Bäumen gemacht / ohne Beschmigung des Diebstahls hinausnehmen kan / angesehen die Bienen bey sothaner Bewandtnus noch niemadens gewesen sind. v. d. §. 14. Inst. de R. D. l. naturalium. §. 1. Apium. 2. ff. d. A. R. D. & l. 26. pr. ff. de furt. add. Borlich. p. 5. concl. 50. n. 10. ibique sententia Scabin. Lipsiens. in verb. Ob gleich gemeldter Franz einen Schwarm in eurem Gericht zu beißen aus einer Lich hinter dem Pfarrhoff genommen / und weg getragen / dieweil aber dannoch aus euer Frag nicht zu befinden / daß ihr solche Bienen gefast / und in euer Gewehr gebracht / so hat auch an solchen wilden und nicht gefastten Bienen / Vermög der Rechte / kein Diebstahl begangen werden können. Wiewohlen einer solchen Person der Eingang auf ein fremdes Gut von dem Gmeind-Herrn wohl verwehret / selbige auch / wann sie wider solches Verbott sich auf ein fremdes Gut gemachet / und dessen ohngeachtet / die Bienen allda gefasset hat / so gar mit der Injurien Klag belegen werden mag. v. §. 12. Inst. de R. D. l. 16. ff. de S. P. R. & l. 11. C. de servit. Jedoch muß man hierinnen vornehmlich sehen / was an einem und andern Ort distalls Herkommens seye. Schneidewin. ad §. 14. Inst. de R. D. n. 6. massen dann in den Nürnbergischen Wäldern niemand als die so genannte Bienen-Zeldler (von deren Ursprung und Benamsung zu lesen Herr Dr. Scheurl / in Disput. inaug. Anno 1690. Altdorfii habit. de Jure mellicid. cap. 1. & 2.) Vermög eines vom Kaiser Carl dem IV. (welcher erstgedachte Wälder sein und des Reichs Bienen-Garten nennet /) Anno 1350. der Stadt Nürnberg ertheilten Privilegii / die Bienen fassen / auch niemand / als dieselbe / Bienen daselbst halten darff / doch daß sie jährlich dem Kaiser und dem Reich / oder wer es von dem Kaiser und dem Reich innen hat / einen gewissen Zins / so man das Honig-Geld nennet /

nemet/ geben/ davon bey dem vorbeobten Herrn Dr. Scheurl in dict. Diss. cap. 3. & 4. etwas mehrers nachgesehen/ auch die Kaiserl. Freyheit selbst von Wort zu Wort daselbst gelesen werden kan. Von dem Zeidels Gericht aber/ vid. Nürnberg. Reformat. Tit. 1. L. 7. & Id. Dn. Scheurl, in cit. Diss. cap. 5. & ult. per tot. Ob aber die Freyheit Bienen zu fassen/ welches nach dem allgemeinen Völkern-Recht gemein ist/ von dem Kaiser jemand besonders/ mit Ausschließung anderer/ eingemauret werden mögen? wollen wir mit Gott in dem anderten Theil dieses Tractats/ da von der Jag-Gerechtigkeit soll gefaget werden/ mit gutem Grund erörtern. Vid. interea Hug. Grot. Lib. 1. de I. B. & P. cap. 1. §. 10. cap. 2. n. 5. & cap. 3. n. 5. lt. lib. 2. cap. 8. n. 5. Vinn. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 4. Welsenb. ad tit. 7. de A. R. D. n. 7. Gail. 2. O. 67. Vloe Meurer im Forst-Recht, p. 1. tit. welchen Personen und Stand vor andern das Weyd-Recht zu treiben/ durch beede Recht/ Geistlich und Wellich zugelassen. Item Rubr. von welchen Rechten das Weydwerck, 2c. & Schilt. ad Inst. Juris Civ. §. 12. de R. D. n. 17.

Ausser diesem bleibt es bey den gemeinen Rechten/ nach welchen einem jeden auch auf einem fremden Gut (jedoch mit vorbemeldter Maß) die Bienen/ (so noch niemands eigen sind/) zu fassen erlaubt ist. Es beschiehet aber sothane Fassung heut zu Tag an vielen Orten durch Bezeichnung der Bäume/ so/ daß derjenige/ welcher einen Bienen-Schwarm in einem Wald angetroffen/ und den Baum/ darauf sich derselbe gesetzt/ bezeichnet hat/ sich solche Bienen hierdurch eigen machet/ auch so gar einem andern/ der sie nachgehends würcklich herabnimmet/ und einschliesset/ vorgezogen wird/ und solches um der Ursach willen/ weilten der erster durch diese Bezeichnung sich das Eigenthum der Bienen bereits zugeignet hat/ Mynl. & Schneidew. ad §. 14. Inst. de R. D. Berlich. p. 5. concl. 50. n. 11. Joh. Bajard. in Addit. ad Jul. Clar. lib. 5. l. 5. fent. §. furtum. n. 93. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 37. cap. 5. n. 13. & Hopp. ad §. 14. Inst. de R. D. in usu hodiern. in fin. Welches aber den gemeinen Rechten nicht allerdings gemäß ist/ v. §. 13. Inst. de R. D. in fin. verb. quod multa audire possint, ut eam non capias. l. 55. ff. de A. R. D. Add. Cujac. 4. O. 2.

Wann nun die Bienen einmahl gefasset/ und hierdurch jemandens eigen worden/ so ist kein Zweifel/ daß nicht derjenige/ so sich selbige nachgehends zueignet/ und dem Eigenherren wider seinen Willen und zu seinem Vortheil/ entziehet/ oder auch denselben des Honigs beraubet/ einen Diebstahl begehe/ per l. 8. §. 1. ff. famil. hercisc. Add. Welsenb. ad §. 14. l. de R. D. n. 4. Jodoc. Damhoud. prax. Crim. cap. 113. n. 4. Tholosan. S. J. U. L. 37. c. 5. n. 13. Berlich. cit. concl. 50. n. 4. Carpzov. Jpr. for. p. 4. Const. 36. def. 1. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 87. n. 50. & seqq. & Klock. Lib. 2. de Arar. cap. 7. n. 2. ibique Dominus Peller, n. 6. mithin als ein anderer Dieb gestrafft werden könne/ vid. DD. supr. cit. jedoch/ daß man dem Bienen-Dieb/ nach einiger Rechts-Lehrer Meinung/ niemahlen an das Leben kommen kan/ angesehen eigentlich nicht zu wissen/ wieviel des Honigs/ so aus den Bienenstöcken gekommen sey/ ohne welchem doch die Lebens-Straff nicht Platz findet. Carpzov. in Jpr. for. p. 4. C. 36. def. 2. & in Pr. Crim. p. 2. qu. 81. n. 52. & seqq. & Peller. ad Klock. c. l. Wiewohl andere dieser Meinung zu wider sind/ des davorhaltens/ daß die Bienen Dieb auch am Leben wie andere gestrafft werden können/ vid. Jacob. de Bellis. in Pract. Crim. c. 10. n. 52. verf. si modica animalia. Berlich. p. 5. concl. 50.

n. 5. vornehmlich wann solcher Diebstahl zum öfftern begangen worden. Berlich. d. l. n. 5. in welchem Fall auch Carpzovius in Pr. Crim. qu. 81. n. 56. & 57. davor hält/ daß ein solcher Dieb mit dem Strang abgestrafft werden möge. Add. V. H. O. art. 162. ibique Matth. Steph. & Criminalist. communicer.

Nicht allein aber wird hierinnen ein Bienen-Diebstahl begangen/ wann jemand eines andern Bienen-Stock entwendet/ oder dieselbe erbricht/ und das Honig heraus nimmet/ sondern es kan auch solches alsdann beschehen/ wann jemand einen Bienen-Schwarm/ so geschwärmet/ und sich in eines andern Haus/ Hof/ oder Garten angehängt/ eingefangen/ in Erwägung/ daß dasjenige/ was unser ist/ ohne Begehung eines Diebstahls uns wider unsern Willen nicht kan entzogen werden. l. 5. §. 6. in l. ff. de A. R. D. & l. 8. §. 1. ff. fam. ercisc. Berlich. cit. concl. 50. n. 18. Und ob gleich Carpzovius in Jpr. For. p. 4. c. 36. def. 4. nec non in Decif. illustr. p. 3. decif. 295. davor hält/ daß/ Vermög Land-süblicher Sächsl. Rechte der Bienen-Schwarm dessen eigen wird/ in dessen Haus oder Hoff er sich angehängt/ per text. in Weichbild art. 119. ibi. Fleucht ein Bienen-Schwarm aus eines Mannes Haus oder Hof/ zu den Nachbarn/ er ist den Schwarm näher zu behalten dann jener/ der ihm nachfolget/ dann die Bienen ein wilder Wurm. Add. Schneidew. ad §. 14. J. de R. D. n. 6. So scheint doch diese Meinung weder den gemeinen Rechten/ noch der praxi convenient zu seyn; angesehen diejenige Thier/ so von wilder Art/ so lang unser sind/ so lange man sie noch leicht verfolgen kan/ nun aber kan die Verfolgung nicht schwer seyn/ wann der Bienen-Schwarm sich nur an des Nachbahren Baum angehängt hat. Vid. Struv. in Jurispr. Rom. Germ. forens. L. 2. tit. 1. §. 26. & Berlich. c. l. Dahero dann auch heut zu Tag nicht eben so genau erfordert wird/ daß man (wie zwar einiger Orten zu geschehen pfleget) den Bienen-Schwarm anklinget/ oder mit einem Becken oder Glöcklein demselben zum Wiederumkehren ein Zeichen giebet/ sondern es bleibet darbey/ so lang jemand erweisen kan/ daß der Bienen-Schwarm/ den er verfolgt/ aus seinen Stock seye/ daß er denselben jederzeit wieder zuruck fordern könne. Hopp. ad §. 14. Inst. de R. D. in ul. hod. Wann es aber dem Herrn an solchen Beweisthum fehlet/ mithin er entweder gar gesehen/ wo die Bienen hingeflogen/ oder/ wann er sie ja fliegen gesehen/ jedoch selbige sich nicht leicht verfolgen lassen/ in diesen Fällen kan man wohl zugeben/ daß sich ein anderer/ an dessen Baum sie sich anhängen/ derselben ohne Erfahrung eines Diebstahls anmasset/ §. 12. & 14. l. de R. D. & l. 5. §. 4. ff. de A. R. D. Daniel Moller in Comment. ad Constit. Saxon. p. 4. c. 36. n. 4. in f. & Berlich. d. concl. 50. n. 12. 13. & seqq. in specie vero n. 18. Und hiermit kommt auch fast dasjenige überein/ was Kaiser Carl der Grosse vor diesen/ wegen Fassung der Bienen konstituiert/ welche Konstitution Vloe Meurer p. 2. rubr. von Immen p. 45. anführet/ und also lautet: Si apes, i. e. examen alicujus ex Apili elapsum fuerit, & in alterius memoris arborem intraverit, & ille consecutus fuerit, tunc interpellet eum, cujus arbor est, & cum fumo & percussionibus ternis de transversa secure, si potest, suum ejiciat examen, veruntamen ita, ut arbor non laedatur, & quod remanserit hujus sit, cujus arbor: das ist: Wann ein Bienen-Schwarm ausfliehet/ und sich in einem fremde Wald an einem Baum hängt/ so soll der Herr/ so sie daselbst angetroffen/ demjenigen/ dem der Baum zugehöret/ ansprechen/ und so wohl mit einem gemachten Rauch/ als auch mit einem

einen dreymahligen Schlag / so mit umgekehrter Art geschehen muß / den Schwarm herunter bringen / doch daß der Baum nicht beschädiget werde / und dasjenige / was von Bienen sitzen bleibt / diesem zugehöret / wessen der Baum ist. 2c.

Unterweilen geschieht es auch / daß die Bienen aus Mißgunst oder Muthwillen von einem andern getödtet werden / damit nur hierdurch deme / so sie zugehöret / ein Schade zugefüget werden möge / in welchem Fall dem nach der Thäter nicht allein zur Ersetzung alles hieraus entstehenden Schadens anzuhalten / per l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. sondern auch noch über diß mit einer willkührlichen Straff zu belegen ist. vid. Carpzov. Jpr. for. p. 4. c. 36. def. 3. ibique præjudic. in verb. Hat N. N. im nächst-verwichenen Martii, als die Sonne warm geschienen / und ein schöner heller Tag gewesen / eine Schüssel mit Honig / unter welches er / wie vermuthlich / auch andere Sachen gemischet / in seinen Garten gesetzt / und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerochen / häufig zugeflogen / und sich angehängt / hat er viel derselben mit einem Span zerdrückt und umgebracht / inmittelst aber seine eigene Bienen / damit sie nicht gleichfalls herzu fliegen möchten / in seiner Scheuer verwahret / und mit Tüchern bedeckt / und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden / hat er zu seinem Behelf nur dieses angeführet / er hätte es vor Raub-Bienen gehalten / welche den Seinigen ihr Honig entführen wollten. 2c. So ist vorbemeldter N. N. seinen Nachbarn den Abgang der Bienen und daher rührenden Schaden / so viel ein jeder beschreynen wird / zu erstatten schuldig / und mag hierüber willkührlich / entweder ein / drey / oder vier Tag lang / mit Gefängnis / oder um eine ziemliche Geld-Buß / seinem Vermögen nach; jedoch / daß sich dieselbe über ein silbern Schock nicht erstrecke / in Straffe genommen werden. V. R. W. Und weilen die Bienen auch durch den Rauch (welcher ihrem Geruch sehr zuwider ist. vid. Cujac. 15. O. 26. & Dionys. Gotofr. ad l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. lit. x.) vertrieben / und getödtet werden können. l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. als ist kein Zweifel / daß nicht auch derjenige / so an dergleichen Schaden Ursach / zur Wiedererstattung dessen anzuhalten seye / arg. l. 9. pr. ff. ad L. Aquil. Add. Stryck. de Jure sensuum, cap. 3. de contrariis olfactus. n. 4. Endlichen ist hierbey zu merken / weilen die Bienen durch ihre Stachel Menschen und Vieh verletzen können / daß nach denen Gesetzen der Wisigothen niemand / ausser in verborgenen Orten / Bienen halten dürffen / davon bey dem Tholosano. S. J. U. libr. 38. cap. f. n. 18. weiter nachzulesen werden kan. 2c.

Und so viel von den Bienen selbst: Die Nutzbarkeit der Bienen aber betreffend / so bestehet selbige zuvorderst in Honig / welches bey allen Völkern jederzeit in großem Werth gewesen. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Honig. verl. Mellis. und von dem auch der Meth zubereitet wird / dessen Ulpianus gedencket in l. 9. p. 2. ff. de tritic. vin. & oleo. leg. Conf. Klock. L. 2. de rzar. cap. 7. n. 2. & 3. Wie nicht weniger in Wachs / welches unterschiedlich zu gebrauchen / und zwar 1.) zum Posiren / davon die Wachs-Posirer herkommen / von welchen zu lesen Dieth. ad Besold. tom. prior. f. 984. 2.) Zum Brennen / daher die Wachsstöck / oder Wachs-Lichter gemacht werden / welche aber gut / und nicht mit andern unnützen Sachen / weniger mit Pech vermischet und verkauffet werden sollen / andergestalt derjenige / so mit dergleichen liederlichen

Waar / die nicht Kauffmanns-Gut ist / betrogen worden / dieselbe entweder / nach befundenen Umständen / wieder heimgeschlagen / oder den Kauff-Schilling verringern kan. Müller. ad Struv. tit. de ædilit. Edict. th. 3. lit. 8. n. 13. & 14. Add. Marquart. de Jure mercat. part. poster. p. 279. ibi: Es soll hinfüro kein Wachs verkauft noch ausgeführet werden / es seye dann rein / und vorhin beklopset ohne Faut; thut jemand dargegen / es geschehe heimlich / oder mit Behändigkeit / der soll funffzig R. verbroschen / und des Kauffmanns-Gerechtigkeit same dem Wachs verlustig seyn. 3.) Ist auch das Wachs zum Briefschafften und Instrumenten zu gebrauchen / indeme dieselbige zum öfftern mit Wachs gesiegelt werden. Vor diesem zwar hat man auch auf Wachs / gleichwie heut zu Tag / auf Papier und Pergament / geschrieben / Pinn. lib. 13. c. 11. & Tholosan. S. J. U. libr. 15. c. 22. n. 6. so / daß daher nicht allein die bekannte Formula entsprungen / scribere heredem, in prima, secunda Sima cera, das ist / den Erben in dem ersten / andern und dritten Theil des Testaments einsetzen / v. l. f. ff. de fideicommiss. libert. & §. 3. last. de pupill. subtit. Conf. Tholosan. c. 1. sondern es ist auch in Jure Can. der Choragus, oder der den Chor und die Musique dirigiret / Primicerius genennet worden / weilen nemlich sein Name auf der wächsern Tafel am allerersten anzutreffen gewesen. vid. Charles du Fresne in Glossar. verb. Primicerius. Tholosan. c. n. 6. 7. & 8. & Canonist. commun. ad tit. decretal. de offic. Primicerii. Allein heut zu Tag / nachdem das Pappir und Pergament erfunden worden / wird das Wachs nicht so wohl zum Schreiben / als zum Siegeln gebraucht; Und dieses zwar mit großem und behutsamen Unterschied / angesehen nicht einem jeden erlaubt ist / daß er sich eine Farb nach seinem Belieben und Gutdüncken hierzu erwählen darff / Ziegl. de Jurib. Majest. p. 1166. & seqq. & Thomal. de Jure circa Color. c. 2. §. 72. Vornemlich was das rothe Wachs betrifft / dessen Gebrauch nur denjenigen allein zukommt / die in hohen Würden sitzen / und mit einem sonderbaren Privilegio darzu versehen sind / vid. Bornit. de Instrum. lib. 1. cap. 10. Be'old. Thes. pr. voc. Wachs. pr. dessen Ursach von dem Knipschildt. de Civit. Imp. L. 2. cap. 13. n. 7. an den Tag geleyet wird. Und solche Freyheit haben nicht allein einige Städte (welche sonst meistens mit grünem Wachs siegeln) überkommen / deren etliche von dem vorbelobten Knipschildt. c. 1. n. 8. angeführet werden / welchen unter andern auch die Stadt Würdlin gen bezufügen / die schon anno 1463. von Kaiser Friderico dem Dritten / mit dieser Freyheit begnadiget worden: Sondern es haben auch die Römische Kaiser andere Personen solcher Freyheit theilhaftig gemacht / allermassen wir dessen ein Exempel an den Herrn Pfürzlingen in Nürnberg haben / welches vom vorgedachten Kaiser Friderico III. anno 1470. gleichermassen mit dieser Freyheit beschencket worden. Thulemar. de Bullis. cap. 5. §. 9. Conf. quoque Dn. Stryck. Disp. de Cera rubr. cap. 3. Des grünen Wachses aber kan sich jedermanniglich bedienen / Besold. voc. Wachs. pr. & Knipschildt. d. cap. 13. n. 6. welchen nemlich der Gebrauch des rothen Wachses nicht vergönnet ist / davon einige Exempla bey dem Lymnzo de J. P. L. 1. c. 11. n. 34. Hopping. de Jure insign. cap. 3. Stryck. disp. de Cera rubr. c. 1. n. 39. und Thulemar. Tr. de bullis. c. 5. n. 20. zu finden sind; wie nicht weniger des schwarzen / welches aber in Teutschland nur allein zur Trauer gebraucht wird. Thulemar. d. cap. 5. n. 22. & seqq. Des weissen Wachses sollen sich einiger Meinung nach die

die Könige von Frankreich bedienen / Knipschilt. d. c. 13. n. 4. & 5. & Limoz. d. c. 11. n. 29. welchen aber andere widersprechen / des davorhaltens / daß diese Könige mit gelben Wachs siegeln / Bodin. libr. 1. de Republ. cap. 10. Arnizæ. de Jurib. Majest. lib. 3. c. 1. Thulemar. d. cap. 5. n. 14. & seqq. & Belold. Thes. pr. Voc. Wachs. verl. Ceraflava. Welches gelbe Wachs auch das Kaiserl. Hof-Gericht zu Kochweil gebrauchet / Belold. c. 1. verl. sed ea tamen.

Es mag aber die Besiglung der Farb nach beschaffen seyn / wie sie wolle / so hat doch eine jedwede diese Kraft und Wirkung / daß hierdurch (wann anders sonst alles richtig und legal daher gegangen /) ein völliger Beweis gemacht wird; und dieses zwar so wohl / was die Sigilla publica belanget / in öffentlichen Instrumenten / (vor welche nicht allein diejenige passiren / den das Stad-Sigill anhanget / sondern auch diese / welche die Officianten mit ihrem Signet besiglet haben / Zal. conf. 1. n. 2. lib. 1. Höpping. de Jure sigill. c. 4. n. 78. & Knipschilt. d. c. 13. n. 12. 13. & 14.) als auch / was die Sigilla privata betrifft / in Privat-Händlen. v. Höpping. de Jure sigill. cap. 4. n. 13. & seq. & Knipschilt. d. cap. 13. n. 9. & seqq. Dahero dann in der Reformation Kaisers Sigismundi, so bey dem Goldasto im ersten Theil der Reichs-Satzungen. fol. 193. cap. 15. rubr. von Insiglen anzutreffen / diese nachdrückliche Wort hiervon zu lesen: Man soll wissen / daß es wahr ist / daß im geistlichen und weltlichen Stand / alle Ding besiglet und bestättiget sind mit dem Insiegel / und es bezeichnet auch alle Wahrheit; wann was verbrieft / und versiegelt / das soll wahr seyn. Und dieses zwar nicht unbillig / in sonderbarer Erwegung / daß gleichwohl aus dem Sigill, die Erklärung eines vollkommenen Willens / Consens und Approbation herzunehmen / so / daß derjenige / welcher einem Instrument sein Sigill anhanget / alles dasjenige / was darinnen enthalten ist / zu billigen scheinet / l. 20. §. 1. ff. de Testam. milit. Add. Consil. Argentorat. 54. n. 38. & 39. V. 2. & Covarruv. pract. quæst. c. 22. in f. und nicht allein sich / sondern auch seine Erben hierdurch verbindlich machet / R. A. zu Augspurg de anno 1500. tit. wie die Besiglung dieser Ordnung binden soll. Within nichts schändlicher in der Welt begehren kan / als wann er demjenigen zuwider handelt / was er mit seinem Sigill bekräftiget hat. Höpping. de Jure sigill. cap. 10. §. 1. n. 13. Damit aber die Beyfügung des Sigills die völlige Kraft der Approbation und des Consens haben möge / so werden nachfolgende Stück hierzu erfordert: 1.) Daß derjenige / so sein Sigill angehänget / den Inhalt der Schrift selbst gesehen / gelesen und verstanden habe / cap. 2. X. de fid. instrum. welches zwar / daß es beschehen / im Zweifel also davor gehalten wird. Coler. de Proc. Execut. p. 3. c. 1. n. 130. f. 2.) Daß er entweder selbst sein Sigill dem Instrument angehänget / oder doch solches wenigstens einem andern mit seinem Willen anhängen oder ausdrücken lassen. Trentacinq. Lib. 2. resol. 7. n. 7. & Richt. p. 1. conf. 3. n. 40. Und dann 3.) daß selbiges zu dem End mit beygefüget worden / daß es denjenigen / welchem es zustehet / verbinden solle: Dann wann er solches nur als ein Zeug oder Beystand mit anhängen / oder ausdrücken lassen / könnte ihm solches nicht nachtheilig seyn / Christinæ. decis. Belgic. 185. n. 19. V. 1. ohnangesehen er diese Clausul (deren man sich gemeinlich heut zu Tag bedienet) nicht beygefüget / mir und den meinigen ohne Schaden / massen selbige bey Unterschreib- und Besiglung einer fremdden Obligation ganz überflüssig ist. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 1. n. 127. Hering. de Fidejuss. cap. 17. n. 7.

& Stryck. de cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 13. Welchem zufolge dann auch die Beambte / wann sie ihrer Ampts-Untergebenen Contract, &c. unterschreiben und mit ihrem Siegel bewahren / sich hierdurch nicht präjudiciren können. per l. 2. C. de reb. alien. non alienand. l. Gajus. 39. ff. de pignor. act. Add. Gabriel. lib. 3. Commun. conclus. tit. de alienat. conclus. 2. n. 16. Höpping. de Jure sigill. cap. 11. n. 166. & seq. & Knipschilt. d. cap. 13. n. 13. & 14. Wann nun die vorgemeldeten Requisita vorhanden / so verbinden sie demjenigen / welcher sein Sigill anhängen oder ausdrücken lassen in alle Weege / ob er sich schon nicht allzeit zugleich unterschrieben hätte. Dann obwohl einige von den Rechts- Lehrern auch zugleich nebst dem Sigill die Subscription oder Unterschrift erfordern / Franc. Marc. dec. 992. & Menoch. arbitr. judic. cal. 142. Cent. 2. So ist doch die widrige Meinung / sonderlich was die Sigilla publica belanget / bey den meisten viel intranter, auch in denen Rechten nicht ungegründet / als zu sehen bey dem Nicol. Everhard. Tr. de fide instrum. c. 12. n. 14. Molinæ. ad Coalvetud. Paris. p. 1. tit. 1. §. 8. n. 15. Menoch. 2. præf. 57. n. 22. Mascard. de Probat. concl. 1032. n. 11. 34. & 44. Coler. de Process. Execut. p. 3. cap. 1. n. 88. Rulant. de Commissar. p. 2. Libr. 5. cap. 30. n. 3. & 4. Höpping. de Jure sigill. cap. 11. n. 81. & mult. seqq. & Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 2. c. 13. n. 15. welches auch von den Signeten der Privat-Personen also bejahet Carpzov. lib. 3. Respons. Elect. Resp. 6. n. 3. & seqq. Add. Bald. in l. 2. C. de reb. al. non alien. n. ult. & lib. 1. conf. 175. n. 2. nec non Mascard. de probat. concl. 1348. n. 18. Vornemlich / wann man vergewiß fert / daß solches Signet mit Consens dessen / dem es zu gehöret / angehängt worden / l. 2. junct. gl. C. de reb. al. non alien. Bartol. in l. quæ dotis. fol. matrim. Felin. in cap. tertio loco. X. de probat. Aym. Cravett. de antiquit. temp. p. 1. §. quæritur etiam. n. 44. Hartm. Pistor. p. 3. qv. 27. n. 6. & Carpz. Lib. 3. Resp. Elect. 79. n. 13. & 14. Und hindert nichts / wann jemand sagen wolte / man könne deswegen auf die Sigillirung wenig bauen / weil das Sigill einem von jemand anders leichtlich entzogen werden könnte; gestalten von einem jeden zu vermuthen / daß er in Verwahrung seines Sigills und Pittschaffts fleißig gewesen; Kæppen. dec. 46. n. 41. & Carpzov. c. 1. n. 16. So ist auch hieraus kein Schade zu befahren / angesehen es demjenigen / welchem das Pittschafft gehöret / frey stehet / mit einem Eyd sich zu purgiren / daß das Sigill mit seinem Wissen und Willen nicht an das Instrument gehängt / oder auf dasselbige gedrucket worden seye. Dan. Moller. Lib. 4. semestr. 43. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig anno 1638. in einer solchen Begebenheit folgender massen gesprochen: Habt ihr anno 1635. Georg Reuters 100. Gulden um Verzinsung auf ein Obligation geliehen und vorgestreckt / welche ihr anjetzo nach seinem Absterben von den hinterlassenen Erben wieder fordern thut. Ob nun wohl die Obligation wegen des Debitoris Leibs-Schwachheit / nicht von ihm selbst / sondern von Hannß Eldauchen / jedoch in Reuters Namen / unterschrieben worden / dahero die Erben solche nicht passiren lassen / noch zu Abstattung der Schuld sich verstehen wollen. Diweil aber dannoch Georg Reuters Pittschaffe auf gemeldter Obligation gedrucket zu befinden / so wird dieselbe vor eine richtige / und Georg Reuters Obligation gehalten / und seyn dessen Erben auf vorbergehende Recognition die Zahlung zu leisten schuldig. V. R. W. vid. Carpz. L. 3. Resp. 79. n. 18.

n. 18. Doch halten wir in alle Weeg vor sicherer und rathfamer zu seyn / wann nächst dem Signet auch zugleich die Unterschrift / (absonderlich / was die Privat. Obligationes belanget) dem Instrument beygesetzt wird / anertwogen hieraus die Consens und Approbation sich nur desto vollständiger hervor thut. & l. Gajus 39. ff. de pign. act. Add. Knipschilt. d. cap. 13. n. 16. & 17. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. c. 6. §. 20. Welches absonderlich in diesen Fällen vonnöthen ist / da von dem Wesen die Unterschrift und Sigillirung zugleich als eine gewisse Solemnität erfordert wird / allermassen uns nicht allein die Instrumenta der Notarien / vid. Constat. Maximilian. von Notarien / de anno 1512. §. und nachdem / desgleichen auch die Testamenta, v. l. 22. §. 5. ff. qui testam. fac. poss. §. 3. J. de Testam. Ord. & dict. Constat. von Notarien. tit. von Testamenten. §. die Form eines Testaments; sondern auch die Gewalt der Procuratorn und Anwälde / dessen ein genugsames Exempel geben vid. Specul. libr. 2. tit. de Instrum. Edit. §. Instrumentum ergo publicum. 9. n. 19. Guid. Papæ. decis. 481. n. 1. Berlich. p. 1. decis. 54. & Carpz. lib. 3. Resp. Elect. Resp. 6. n. 7. & seqq. Als in welchen allen / weder die Unterschrift ohne deren Sigillirung; noch die Sigillirung ohne der Unterschrift / hinlänglich genug ist. vid. Menoch. de præsumpt. Lib. 2. præsumpt. 57. n. 37. Köppen. decis. 45. n. 33. & seq. Linck. Dissert. de manu propr. cap. 4. n. 41. & Hæpping. de Jure Sigill. cap. 11. n. 107. & seqq. Add. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 5. L. 1. & 2. Und eben dasjenige / was von denen Instrumenten hieroben insgemein gefaget worden / hat auch bey den *Blanqueten* Platz / gestalten selbige gemeinlich denjenigen / so sich unterschrieben / oder sein Putschafft ausdrücken lassen / ebenfalls verbindlich machen / vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 42. n. 9. Nachdem aber wider solche *Blanquet* öfters excipirt wird / daß etwas anders / dann zu was man sie destiniert / darauf geschrieben worden / als wird das beste seyn / wann man / allen Betrug zu vermeiden / mit wenigen hinzusetzt / zu was man sothanen *Blanquet* gewidmet habe; nemlich entweder zur *Vollmacht* wider *Mævium*; oder zur *Obligation* über 300. *Thaler* in *optima forma* bey dem *Sempronio* &c. Gestalten dann auf diese Weis der Schuldner nicht wird laugnen können / daß er nicht zu diesem Ende das *Blanquet* hergegeben habe / dann ob wohl derjenige / welcher jemand ein mit generalen Worten unterschriebenes und besiegeltes *Blanquet*, zugestellet / demselben allerdings die völlige Gewalt scheinete gegeben zu haben / daß er / was er will / darauf schreiben kan; Weisn aber jedannoch in wichtigen Sachen / dergleichen *General-Vermuthung* nicht sufficient ist / sondern vielmehr von der *specialen Willens Erklärung* eine Gewisheit da seyn soll / als wird sehr nothwendig / oder doch zum wenigsten höchstens nützlich seyn / daß man mit ausdrücklichen Worten beysetzt / zu was man einem das *Blanquet* zugestellet habe. Hæpping. de Jure Sigill. c. 6. n. 143. Boer. decis. 274. n. 4. Menoch. lib. 3. præsumpt. 66. n. 11. Wehner. Obl. præct. Voc. *Blanquet*. & Stryck. in Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 12. da zumalen ohne dem die Rechts-Lehrer dahin gehen / daß / wann jemand erweisen kan / daß er weder die Schrift gesehen oder gelesen / ihm die Subscription oder Sigillirung nicht nachtheilig seyn könne. Bald. ad L. 5. C. plus valde quod agitur &c. Mascard. de Probat. concl. 1348. n. 17. & Linck. de manu propr. cap. 3. n. 23.

Indem aber nicht jederman allezeit mit einem *Sigill* versehen / als pflegt man gemeinlich in einer solchen Besgebenheit / entweder der Unterschrift folgende Wort

beizufügen / in Ermanglung meines Putschaffes / meine eigene Hand: Oder man kan sich auch wohl eines fremdden Signets bedienen / wann man nur nicht versisset / nachfolgende Wort mit beizusetzen: Da der Subscriptent in Ermanglung seines eignen / des Titii Putschaffe / mit dessen Vorbewußt und gutem Willen beygedrucket habe; massen es dann in diesem Fall eben so gehalten wird / als ob er sein eigen Putschafft vorgeedrucket hätte. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 20.

Wann nun ein Instrument also beschaffen / wie wir hieroben erfordert haben / so kan auf dasselbige heut zu Tag / als auf Klare Brief und Siegel / also fort die Execution erhalten werden. Carpz. p. 1. c. 17. def. 32. Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 2. Köppen. dec. 46. n. 43. & seqq. & Struv. Exerc. ad 7. 28. th. 30. Ich sage heut zu Tag / massen nach denen Kaiserl. Rechten man den ordentlichen Weeg erwählet / und die Sach von dem Process, nicht aber von der Execution anfangen muß. Bartol. & DD. commun. in l. 25. pr. ff. de minor. Burtat. conf. 357. n. 1. V. 4. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 2. n. 1. Modest. Pistor. conf. 60. n. 32. V. 1. & Varr. de Nullit. rubr. quis possit dicere de Nullit. n. 40.

Inmittelst müssen nichts desto weniger / wann die Execution Platz finden solle / nachfolgende Stück vorhanden seyn: 1.) Daß die Instrumenta in originali producirt werden / nicht aber in denen Copien oder Abschriften / welche eigentlich keinen Beweis machen. l. 2. ff. de fide instrum. l. 5. ff. de probat. l. 5. ff. tam. erisc. l. 7. & auth. si quis. C. de edend. add. Coler. de Process. execut. p. 3. c. 1. n. 51. & Struv. Ex. ad 7. 28. th. 31. Wann aber entweder eine Copia von dem Original von Obrigkeit wegen / oder auch von einem Notario publico / nach denen hierzu erfordereten Solemnitäten / genommen / und das Instrument solcher gestalten vidimirret / l. 57. ff. de admin. tut. Add. Berlich. dec. 160. p. 2. Richt. dec. 32. n. f. Mynl. 6. o. 73. & Struv. d. Exerc. 28. th. 31. Oder auch unter den Partheyen selbstens ausdrücklich bedungen worden / daß / wann die Original-Obligation durch Raub / Krieg / Brand oder sonst auf einigerley Weis zu Grund gehen würde / auch einer vidimirten Copie geglaubet werden solle / v. l. 1. & 4. C. de fide instrum. In diesen Fällen müste den Copieylichen Schriften eben die Kraft als den Originalien zugeleget werden. Daß aber eine Copie oder Abschrift in einem öffentlichen Archiv gefunden worden; hierdurch wird einem Instrument insgemein keine weitere Kraft beygelegt / massen die Verwahrung einer Schrift / oder der Ort / wo selbige verwahrt wird / zu derselben Glaubwürdigkeit eigentlich nichts weiters beytragen kan. Nicol. de Passer. de Scriptur. priv. c. 1. qv. 2. n. 8. Ruland. de Commis. p. 2. L. 5. c. 9. n. 12. & Struv. d. Ex. 28. th. 31. Von dem Archiv aber / und wie dasselbe beschaffen und bestellet seyn solle / wollen wir in dem andern Theil dieses Tractats handeln. Weniger wird eine Copie, so von einer andern Copie genommen worden / beweisen können / Molinæ. ad Convet. Paris. tit. 1. §. 8. n. 33. Es wäre dann / daß selbige von Obrigkeit wegen / und im Beseyn des Gegentheils copiret worden / angesehen in diesem Fall eine solche Copie nach der Meinung Bartoli in avth. si quis in aliquo C. de edend. gleicher gestalt einen Beweis machete. vid. Struv. d. Exerc. 28. th. 31.

Nachdem wird 2.) erfordert / daß das Instrument weder an der Schrift noch an dem Sigill schadhafft / oder wandelbar seye / dann wann vielleicht selbiges an Papier / Schrift oder Siegel naß / feucht / lechericht oder sonst schadhafft

schadhafft und wandelbar / oder auch ein und anders darinnen ausgestrichen / und auf den Rand gesetzt besunden / oder auch das Wachs an dem Sigill nicht mehr gang / sondern (wie es öfters in alten Schrifften zu geschehen pfleget) von den Mäusen abgenaget / oder sonst gar zerbrochen worden / so / daß man aus den vorhandenen Stücklein nicht mehr sehen könnte / wem selbiges zugehöre / so kan man dem Instrument keine vollkommene Glaubwürdigkeit beymessen / ohnangesehen die Parthen sich ausdrücklich hierüber verglichen hätten / daß / wann das Instrument schadhafft würde / es dem Schuld-Herrn ohnmachtlich seyn sollte / massen diese Cautel, wann das Instrument also beschaffen / daß man es nicht mehr lesen / noch sonst daraus kommen kan / so dann keinen Behuff giebet / vornemlichen / wann der Schad an einem solchen Ort beschehen / der die Substanz des Contracts angehet / vergleichen das Jahr und der Tag; Item die Summ des hingeliehenen Geldes ist. *vid. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 3. & seqq. & Dietherr. ad Befold. Contin. Voc. Wachs. verl. Sigillum.* Wann aber ja in dem Instrument etwas auszulöschlichen oder auszukraken / so kan man solches in der Unterschrift melden / damit es keinen Nachtheil erwecken möge. *Joh. Petr. de Ferrar. in Pract. tit. 15. gl. 3. n. 3. & Stryck. c. 1. §. 4.* Welches man auch mit denen auf dem Rand gesetzten Zeilen oder Worten also observiren / *v. l. 1. §. 1. ff. de his, quæ in testam. delent.* oder / wann man die Marginal-Schrift gern salviren wollte / auf jeder Seiten einen Zug um die Schrift / nahe an derselben machen mag / angesehen hierdurch verhindert wird / daß man nichts mehr einrucken kan.

Und endlich wird 3.) erfordert / daß das Sigill

nicht verfälschet seye / gestalten es öfters zu geschehen pfleget / daß sich einige falscher Siegel bedienen / auch dieselbig so gar machen / und mit solchen nachmalen ihre Betrügereyen und Partiten ausüben / welche demnach billich in die Straff der Befese fallen; mithin unterweilen mit dem Gefängnus / unterweilen mit der Lands-Versweisung / unterweilen mit dem Staupenschlag / und unterweilen gar am Leben gestrafft werden können / wann nemlich die Gefahrde des verübten Falsi, wie auch der dadurch verursachte Schad sehr groß und unwiederbringlich wäre / oder auch der Thäter schon öfters deswegen abgestraffet worden / hingegen aber sich niemals daran gekehret hätte. *vid. Welenb. ad tit. 7. ad L. Cornel. de fals. n. 12. Carpz. pr. Crim. p. 2. qv. 93. n. 62. & seqq. add. P. H. D. art. 112. ibique Remus. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlach. n. 2. von den falschen Bettlern / so auf falsche Brand-Brief das Allmosen sammeln; besiehe die Rechtliche Anmerkungen über das erste Buch cap. 18. Add. Carpz. Pract. Crim. p. 2. qv. 93. n. 72. & seqq.*

Schlüsslichen haben wir annoch bey dieser Materie / da von der Sieglung gehandelt worden / dieses zu bemerken / welcher gestalten heut zu Tag an vielen Orten eingeführet worden / daß kein Contract oder andere Handlung gültig seyn solle / sie seye dann auf gestämpeltes Papier geschrieben / worvor etwas weniges am Geld der Obrigkeit bezahlet werden muß / davon bey dem Bartholdo. *Diss. de chart. signat. Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 6. §. 22.* und Müllero *ad Strav. Exerc. 28. th. 31. lit. µ. not. 1.* weiter nachgelesen werden kan.

## Das XXXI. Capitel.

### Von denen Flüssen / Bächen und Seen.

#### Inhalt.

§. 1. Eine von den trefflichsten Abnähungen der Flüsse / ist die Fischerey. §. 2. Vorzug der Flüsse untereinander in dieser Abnähung und dessen Ursach. §. 3. Kurzer Bericht von den Seen und Bächen. §. 4. Die Fischerey an diesen Orten ist ein Regale großer Herren. Erinnerung / wegen dessen was hier abgehandelt werden soll.

§. 1.

**E**ch stehe im Zweifel / ob jemand / der nur mit halben Augen die Fischereyen angesehen hat / so wunderbar seyn sollte / der nicht unter den vielen Nutzbarkeiten der Wasser-Ströme und Flüsse auch diese vor einen von den wichtigsten passiren läßt / daß sie ihre Herrschafften mit einer ansehnlichen Menge der niedrigsten / kostbaren und nothwendigsten Fische jährlich erfreuen und versehen können. Dann was ist wol annehmlicher / als wann man aus den Flüssen / die gesunden und delicatsten Hechten / Schleyen / Barben / Aeschen / Grundeln / Aalen / und dergleichen / zu seiner Ergözung und Nothdurfft heraus holet und verbrauchet / daß dahero jener Italiäner nicht unrecht gescherzet: Die annehmlichste Gestalt der Flüsse sey diese / wann sie schwanger / oder vielträchtig seyen.

§. 2. Ob nun aber schon dieses eine gemeine Abnähung der Flüsse ist / daß man nemlich Fische aus ihnen haben kan / so ist doch noch ein mercklicher Unterscheid / durch welchen dieser oder jener Fluß vor dem an-

dem mit seinen Fisch-Nutzungen einen Vorzug verdient. Dann nachdem sie frische / edle / vortreffliche und gesunde Fische ernehren und von sich geben / nachdem wird auch das Urtheil von ihrer Prærogativ eingerichtet: wie wir dann sehen / daß etliche Flüsse verschiedene Arten besonderer Fische in sich haben / die man anderswo vergeblich suchen würde: Ja etliche haben zwar die gemeinen Gattungen der bekannten Fische / aber mit dem Zusatz / daß sie weit besser / grösser und wohlgeschmackter sind / als an den übrigen Dörtern.

Die Ursach dieses ganken Handels ist nicht weit zu suchen / sondern aus dem / ob die Wasser irgendwo an einem guten und geringen Ort ihren Ursprung und Anfang nehmen / ist die ganze Sache zu entscheiden. Dann wo benachbarte Berge sind / die in ihren Hölen / als verborgenen Wassergruben / grosse Quellen verschlossen halten / aus denen die Flüsse das Wasser nehmen / da findet man gemeinlich gute / gesunde und vortreffliche Fische / als Aeschen / Grundeln / Vfrillen / Huchen / Aalen / Kröslingen / und dergleichen; Da hingegen die / so aus Seen / und grossen Teichen ihren Auslauff haben / Barben / Hechten / Schleyen / Alten / Ruten / ja wohl gar Karpfen geben; wo die aus den abgerissenen und überge-lauffenen Teichen in den Fluß eingeschwemmte Brut sich hat vermehren und wachsen können.

§. 3. Und so gehet es auch mit den Seen / die sich aus denjenigen frischen und reichen Brunnenquellen erhalten / so aus hohen Gebürgen entsprungen sind / als wie die Genfer-See / in der sich viel vortreffliche Fische finden.

h h h h h h